



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2020  
COM(2020) 668 final

2020/0308 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“) sind die Ziele genannt, auf die die jährlichen Vorschläge für Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen ausgerichtet sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Unionsfischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden.

Die Festsetzung der Fangmöglichkeiten erfolgt im Rahmen eines jährlichen Bewirtschaftungszyklus (zweijährlich im Fall von Tiefseebeständen). Dies schließt jedoch einen Übergang zu langfristigen Bewirtschaftungskonzepten keineswegs aus. Die Mehrjahrespläne für die Nordsee<sup>1</sup> und für die westlichen Gewässer<sup>2</sup> wurden vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der vorliegende Vorschlag enthält die von der Union einseitig festgesetzten Fangmöglichkeiten. Zudem enthält er aber auch Fangmöglichkeiten, die sich aus multilateralen oder bilateralen Fischereikonsultationen ergeben. Zur Umsetzung des Ergebnisses werden die Fangmöglichkeiten entsprechend dem Prinzip der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Somit umfasst der vorliegende Vorschlag neben autonomen Beständen der Union

- gemeinsam bewirtschaftete Bestände, d. h. Bestände, die in der Nordsee und in den nordwestlichen Gewässern gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich, in der Nordsee und im Skagerrak gemeinsam mit Norwegen oder über Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) gemeinsam bewirtschaftet werden;
- Fangmöglichkeiten, die sich aus Übereinkommen im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) ergeben.

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Fangmöglichkeiten, die mit „*pm*“ (*pro memoria*) angegeben sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass

- die Gutachten für einige Bestände zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags nicht vorliegen oder

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

- bestimmte Fangbeschränkungen und andere Empfehlungen der einschlägigen RFO noch ausstehen, da deren Jahresversammlung noch nicht stattgefunden hat, oder
- die Zahlen für einige Bestände in grönländischen Gewässern, für gemeinsam genutzte Bestände oder für mit Drittländern ausgetauschte Fangmöglichkeiten noch nicht vorliegen, solange die Konsultationen mit Grönland und diesen Drittländern noch nicht abgeschlossen sind.

Der im Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich festgelegte Übergangszeitraum läuft Ende 2020 aus, nachdem das Vereinigte Königreich erklärt hat, dass es kein Interesse an einer weiteren Verlängerung hat. Die Bestände, bei denen sich die Kommission mit dem Vereinigten Königreich über die Quotenanteile für die Fangmöglichkeiten für 2021 und 2022 beraten muss, werden daher in Erwartung der Ergebnisse der laufenden Verhandlungen über die Zusammenarbeit bei diesen Beständen, einschließlich Fangmöglichkeiten, Quotenanteilen und Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs, als *pro memoria* angegeben.

### **Festsetzung von Fangmöglichkeiten**

Die Kommission hat wie gewöhnlich die Lage, auf die mit den Vorschlägen für Fangmöglichkeiten reagiert werden soll, in ihrer jährlichen Mitteilung analysiert: Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2021 (COM(2020) 248), im Folgenden die „Mitteilung“. Die Mitteilung gibt auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten einen Überblick über die Bestandslage und erläutert das Verfahren für die Festlegung von Fangmöglichkeiten.

Am 30. Juni 2020 hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen Gutachten für eine Reihe der unter den vorliegenden Vorschlag fallenden Fischbestände vorgelegt.

Die vom ICES vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten beruhen im Wesentlichen auf Daten: Umfassende Bestandsabschätzungen, d. h. eine Schätzung der Bestandsgrößen und ihrer voraussichtlichen Entwicklung je nach Nutzung (Ausarbeitung sogenannter „Fangszenerarien“) sind nur möglich, wenn verlässliche Daten in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. In diesen Fällen können die wissenschaftlichen Stellen Schätzungen für die Anpassung der Fangmöglichkeiten erstellen, durch die eine Befischung des Bestands mit höchstmöglichem Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) ermöglicht wird. Diese Gutachten werden dann als „MSY-Gutachten“ bezeichnet. In anderen Fällen gehen die wissenschaftlichen Stellen vom Vorsorgeprinzip aus, um Empfehlungen für den Umfang der Fangmöglichkeiten auszusprechen. Das hierfür vom ICES gewählte Verfahren wird in ICES-Veröffentlichungen über die Umsetzung von Empfehlungen für datenbegrenzte Bestände<sup>3</sup> dargelegt.

Alle vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten entsprechen den wissenschaftlichen Gutachten, die die Kommission in Bezug auf die Bestandslage erhalten und gemäß der Mitteilung umgesetzt hat.

### **Anlande verpflichtet gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013**

<sup>3</sup> Siehe insbesondere das Dokument „General Context of ICES Advice“ unter folgendem Link: [http://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2018/2018/Introduction\\_to\\_advice\\_2018.pdf](http://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2018/2018/Introduction_to_advice_2018.pdf)

Die mit der GFP-Grundverordnung eingeführte Anlandeverpflichtung wurde von 2015 bis 2019 schrittweise eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, der Anlandeverpflichtung. Es können bestimmte Ausnahmen von der in der Grundverordnung vorgesehenen Anlandeverpflichtung gelten. Ausgehend von den durch die Mitgliedstaaten vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen hat die Kommission delegierte Verordnungen erlassen, mit denen spezifische Rückwurfpläne festgelegt wurden, die begrenzte Mengen von Rückwürfen auf der Grundlage von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder aufgrund hoher Überlebensraten ermöglichen.

Mit Einführung der Anlandeverpflichtung und gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge widerspiegeln, sodass berücksichtigt wird, dass Rückwürfe nicht mehr gestattet sind. Dies geschieht auf der Grundlage der eingegangenen wissenschaftlichen Gutachten zu den Fischbeständen in den Fischereien gemäß Artikel 15 Absatz 1 der GFP-Grundverordnung. Die Fangmöglichkeiten sollten ferner gemäß anderen einschlägigen Bestimmungen, d. h. Artikel 16 Absatz 1 (in Bezug auf den Grundsatz der relativen Stabilität) und Artikel 16 Absatz 4 (mit Bezug auf die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Bestimmungen von Mehrjahresplänen), festgesetzt werden.

Um der vollständigen Anwendung der Anlandeverpflichtung Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission daher TACs auf der Grundlage von Fangempfehlungen anstatt zuvor verwendeter Anlandempfehlungen vor. Bei den vorgeschlagenen Unionsquoten wird berücksichtigt, dass bestimmte beschränkte Rückwürfe aufgrund festgelegter Ausnahmen erfolgen und somit nicht angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. Daher werden diese Mengen von den Unionsquoten abgezogen.

### **Jahresübergreifende Flexibilität**

Schließlich müssen auch die Verbindungen zwischen der GFP-Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates berücksichtigt werden. Durch die letztgenannte Verordnung wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs festgelegt, darunter die Flexibilitätsbestimmungen nach den Artikeln 3 und 4 für unter vorsorgliche bzw. unter analytische TACs fallende Bestände. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde durch Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein weiterer Flexibilitätsmechanismus eingeführt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt und die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik behindert wird, sollte daher klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht zusätzlich zur jahresübergreifenden Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angewendet werden dürfen.

Die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte ausgeschlossen sein, wenn die Anwendung dieser Flexibilität der Verwirklichung der GFP-Ziele zuwiderlaufen würde, insbesondere bei Beständen, bei denen die Biomasse des Laicherbestands unterhalb von Blim liegt.

### **Maßnahmen für Europäischen Aal**

Die Kommission schlägt vor, das Maßnahmenpaket für den Europäischen Aal fortzuführen.

### **Maßnahmen für Wolfsbarsch**

Die Maßnahmen für Wolfsbarsch werden nach vollständiger Analyse des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES auf dessen Grundlage festgelegt.

### **Höhe der vorgeschlagenen TACs und Erläuterung**

Als der Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer verabschiedet wurde, erklärte die Kommission, dass bei TAC-Vorschlägen der Kommission, die um mehr als 20 % von den zuvor festgesetzten TACs abweichen, diese Fälle in der Begründung des Kommissionsvorschlags aufgelistet und gegebenenfalls die Gründe für die TAC-Änderungen dargelegt werden. Die Kommission hat beschlossen, einen solchen Überblick für alle in ihrem Vorschlag enthaltenen TACs zu geben. Anders als in den Vorjahren folgen die vorgeschlagenen TACs für 2021 für Bestände, die nicht gemeinsam mit Drittländern bewirtschaftet werden, der gleichen Methode wie für gemeinsam bewirtschaftete Bestände: Die De-minimis-Menge wird nicht von der TAC abgezogen, sondern bei der Festsetzung der Unionsquote. Um einen genauen Vergleich mit 2020 zu gewährleisten, wird für diese Bestände die Änderung auf der Grundlage der Unionsquote in der Spalte „Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2020“ angegeben.

TAC	Name des Seegebiets	Vorgeschlagene TAC für 2021	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2020*	Erläuterung
Seeteufel in 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	Südliche Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	3 672	-12,5 %	Die TAC umfasst zwei Arten von Seeteufel, eine mit MSY-Gutachten und eine mit Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen, indem die Zahlen des wissenschaftlichen Gutachtens kombiniert und dieser TAC ein festgelegter Prozentsatz zugeteilt wird. Bei der Festsetzung der Unionsquote wird eine De-minimis-Menge abgezogen.
Seehecht in 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	Südliche Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	7 825	-12,7 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten zu kürzen. Bei der Festsetzung der Unionsquote wird eine De-minimis-Menge abgezogen.
Stöcker in 9	Portugiesische Gewässer	128 627	+5,3 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem ICES-Gutachten für den MSY-Wert um 10 % zu erhöhen. Bei der Festsetzung der Unionsquote wird eine De-minimis-Menge abgezogen.
Butte in 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	Südliche Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	2 158	-10,8 %	Die TAC umfasst zwei Arten. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten für die zwei Arten festzusetzen. Bei der Festsetzung der Unionsquote wird eine De-minimis-Menge abgezogen.
Kaisergranat in 8c	Südliche Biskaya	2,4	-11,1 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem ICES-Gutachten für ein Fischerei-Beobachtungsprogramm in den Funktionseinheiten 25 und 31 festzusetzen.
Scholle im Kattegat	Kattegatt	719	-69,4 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem ICES-Gutachten auf den MSY-Wert festzusetzen. Bei der Festsetzung der Unionsquote wird eine De-minimis-Menge abgezogen.

TAC	Name des Seegebiets	Vorgeschlagene TAC für 2021	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2020*	Erläuterung
Scholle in 7b und 7c	Westlich von Irland und Porcupine Bank	19	-74 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten zu reduzieren.
Scholle in 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	Golf von Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	155	-43,7 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten zu reduzieren.
Pollack in 8a, 8b, 8d und 8e	Golf von Biskaya (Norden, Mitte, äußere Biskaya) und westlich des Golfs von Biskaya	1 037	-30,0 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC in Anlehnung an das wissenschaftliche Gutachten um 30 % zu kürzen.
Pollack in 8c	Südliche Biskaya	166	-20,0 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC in Anlehnung an das wissenschaftliche Gutachten um 20 % zu kürzen.
Pollack in 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	Portugiesische Gewässer und Azoren-Gründe; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	203	-20,0 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC in Anlehnung an das wissenschaftliche Gutachten um 20 % zu kürzen.
Seezunge in 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24	Skagerrak, Kattegat	596	+11,8 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten für den MSY-Wert um 12 % zu erhöhen.
Seezunge in 7b und 7c	Westlich von Irland und Porcupine Bank	34	-20 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC in Anlehnung an das wissenschaftliche Gutachten um 20 % zu kürzen.
Seezunge in 8a und 8b	Golf von Biskaya (Norden und Mitte)	3 483	-8,4 %	Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten für den MSY-Wert festzusetzen. Bei der Festsetzung der Unionsquote wird eine De-minimis-Menge abgezogen.

TAC	Name des Seegebiets	Vorgeschlagene TAC für 2021	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2020*	Erläuterung
Seezunge in 8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	Golf von Biskaya (südliche und äußere Biskaya), westlich der Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren-Gründe; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	502	-41,5 %	Der Seezungenbestand ist im Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer als Zielbestand aufgeführt. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten zu reduzieren.

\* Bei TACs mit einem De-minimis-Abzug erfolgt der Vergleich auf der Grundlage der Unionsquoten.

- **Streichung der nicht begrenzenden TACs bei geringer Inanspruchnahme**

Einige TACs wirken seit einigen Jahren nicht mehr begrenzend, da sich die Fischereistrukturen geändert haben. Sollten sich diese Muster fortsetzen und die Aufhebung einer TAC zu einem geringen Risiko einer Überfischung führen, schlägt die Kommission vor, für diese Bestände und Gebiete keine TACs mehr festzusetzen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der GFP-Grundverordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung des Rates werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten zugeteilt. Gemäß Artikel 16 und 17 der Grundverordnung teilen die Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nach eigenem Ermessen auf die Regionen oder Wirtschaftsteilnehmer auf. Somit verfügt jeder Mitgliedstaat über einen großen Spielraum bei

der Entscheidung, wie er die ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten nach dem von ihm gewählten sozioökonomischen Modell ausschöpfen will.

Der Vorschlag hat für die Mitgliedstaaten keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der Rat verabschiedet diese Verordnung jedes Jahr, und die öffentlichen und privaten Mittel zu ihrer Durchführung liegen bereits vor.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über die Fangmöglichkeiten wird mehrmals jährlich überarbeitet, um die aufgrund neuester wissenschaftlicher Gutachten und anderer Entwicklungen erforderlichen Änderungen zu berücksichtigen.

- **Konsultation der Interessenträger**

a) **Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten**

Die Kommission hat Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, sowie die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Mitteilung „Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2021“ zu den Grundsätzen für ihre verschiedenen Vorschläge für Fangmöglichkeiten konsultiert.

Außerdem hat sie die Leitlinien umgesetzt, die in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Verbesserte Konsultationen über das Fischereimanagement der Gemeinschaft“ (KOM(2006) 246 endgültig) mit Beschreibung des sogenannten Frontloading entwickelt wurden.

b) **Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung**

Die Interessenträger gehen in ihren Antworten auf die oben genannte Mitteilung der Kommission darauf ein, wie die Kommission die Bestandslage einschätzt und wie geeignete Bewirtschaftungslösungen gefunden werden können. Die Kommission hat diese Antworten bei der Erarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Was die Methodik anbelangt, so hat die Kommission, wie bereits erwähnt, den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) konsultiert. Die Gutachten des ICES beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Beratungsstruktur, die entsprechend der Vereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission eingesetzt wird.

Oberstes Ziel ist es, die Bestände auf ein solches Niveau zu bringen, dass sie mit höchstmöglichem Dauerertrag (MSY) befischt werden können, und sie dann auf diesem Niveau zu halten. Dieses Ziel wurde ausdrücklich in die GFP-Grundverordnung aufgenommen, insbesondere in Artikel 2 Absatz 2, in dem es heißt, dass dieses Ziel „soweit möglich bis 2015, und ... für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht“ werden soll. Dies zeigt die Verpflichtung, die die Union in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg und den zugehörigen Aktionsplan eingegangen ist. Wie bereits erwähnt, sind für einige Bestände Informationen zum höchstmöglichen Dauerertrag tatsächlich verfügbar. Darunter fallen in Bezug auf

Fangmengen und Handelswert sehr wichtige Bestände wie Seehecht, Kabeljau, Seeteufel, Seeszunge, Butte, Schellfisch und Kaisergranat.

Die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Zielarten in der Nordsee und in den westlichen Gewässern sind auf der Grundlage der jeweiligen Mehrjahrespläne festzusetzen, in denen die FMSY-Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt sind, sodass unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet ist. Der ICES wurde gebeten, ein Gutachten vorzulegen, auf dessen Grundlage bewertet werden kann, ob diese Flexibilität genutzt werden sollte bzw. genutzt werden kann. Die obere Spanne der FMSY-Werte wird nur dann für TAC-Vorschläge herangezogen, wenn die Festsetzung von Fangmöglichkeiten im Einklang mit den FMSY-Spannen gemäß wissenschaftlichen Gutachten erforderlich ist, um die für gemischte Fischereien in dem betreffenden Mehrjahresplan festgelegten Ziele zu erreichen oder um zu verhindern, dass ein Bestand aufgrund von Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaften Schaden nimmt, oder um große jährliche Schwankungen einzudämmen. Liegt die Biomasse eines Bestands unter den in dem Plan genannten Referenzpunkten, werden die Fangmöglichkeiten auf einem der fischereilichen Sterblichkeit entsprechenden Niveau festgesetzt, das proportional zum Rückgang der Biomasse des Bestands verringert wird.

Um das MSY-Ziel zu erreichen, könnte in bestimmten Fällen eine Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit und/oder der Fangmengen notwendig sein. Vor diesem Hintergrund wird in dem vorliegenden Vorschlag soweit verfügbar auf MSY-Gutachten zurückgegriffen. Im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik, wonach TACs auf der Grundlage von MSY-Gutachten vorgeschlagen werden, entspricht die TAC der Menge, durch die diesen Gutachten zufolge das Erreichen des MSY-Ziels im Jahr 2021 sichergestellt würde. Dieser Ansatz folgt den Grundsätzen der Mitteilung „Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2021“.

Für datenbegrenzte Bestände geben die wissenschaftlichen Beratungsgremien Empfehlungen ab, ob die Fangmengen reduziert oder beibehalten werden sollen oder erhöht werden können. Die ICES-Gutachten enthalten in vielen Fällen mengenmäßige Leitlinien zu solchen Veränderungen. Die TAC-Vorschläge wurden auf der Grundlage dieser Leitlinien erarbeitet.

Für einige Bestände (hauptsächlich weit gestreute Bestände, Haie und Rochen) ergehen die Gutachten im Herbst. Sobald diese Gutachten vorliegen, muss dieser Vorschlag entsprechend aktualisiert werden. Wie oben erwähnt, dienen die Gutachten bei bestimmten Beständen der Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit dem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze möglichst vermieden und nachhaltige, längerfristige Entscheidungen bevorzugt werden, wobei Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt werden, wenn diese vom ICES und/oder STECF positiv bewertet wurden. Darüber hinaus wurde der Vorschlag der Kommission zur GFP-Reform auf der Grundlage einer Folgenabschätzung (SEC(2011) 891) erarbeitet, in deren Zusammenhang das MSY-Ziel analysiert wurde. Gemäß den Schlussfolgerungen ist dieses Ziel eine notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit.

Was die Fangmöglichkeiten im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und mit Drittländern geteilte Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden in der Vorbereitungs- und

Durchführungsphase internationaler Verhandlungen behandelt, in deren Rahmen die Fangmöglichkeiten der Union mit Drittländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die Behörden (auf Unionsebene oder nationaler Ebene) vereinfacht, insbesondere die Anforderungen im Zusammenhang mit der Steuerung des Fischereiaufwands.

- **Grundrechte**

Nicht zutreffend

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Bestimmungen der Verordnung werden im Einklang mit der bestehenden Gemeinsamen Fischereipolitik umgesetzt, ihre Einhaltung wird kontrolliert.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit funktional verbundener Bedingungen, zu erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festgesetzt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit jedes Mitgliedstaats gewährleisten.
- (4) Die zulässigen Gesamtfangmengen (Total Allowable Catches, TACs) sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenträger festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen der Beiräte zum Ausdruck bringen.
- (5) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Pflicht zur Anlandung seit dem 1. Januar 2019 vollständig, und alle Arten, für die Fangbeschränkungen

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

gelten, sollten angelandet werden. Gilt die Anlandeverpflichtung für einen Fischbestand, so wird gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Festsetzung nicht mehr die Anlandungen, sondern die Fänge widerspiegelt. Auf der Grundlage der vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung in Form von spezifischen Rückwurfplänen festgelegt wurden.

- (6) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der im Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) enthaltenen Zahl für die Gesamtfänge (anstelle der im Gutachten enthaltenen Zahl für gewünschte Fänge) festgesetzt werden. Die Mengen, die auch in der Zeit, in der die Pflicht zur Anlandung gilt, ausnahmsweise weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser im Gutachten enthaltenen Zahl abgezogen werden.
- (7) Der ICES hat in seinen wissenschaftlichen Gutachten für bestimmte Bestände Nullfänge empfohlen. Werden die TACs für diese Bestände gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in gemischten Fischereien zu dem Phänomen der limitierenden Arten („choke species“) führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Die Höhe dieser TACs sollte darauf abzielen, die fischereiliche Sterblichkeit für diese Bestände zu verringern und Anreize für Verbesserungen bei Selektivität und Vermeidung zu schaffen.
- (8) Um bei Beständen mit Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt. Zudem sollten technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen, die eng mit den Fangmöglichkeiten verknüpft werden, festgelegt werden, um illegale Rückwürfe zu verhindern.
- (9) Gemäß dem in der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> festgelegten Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer ist der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit entsprechend den Spannen von  $F_{MSY}$  nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der genannten Verordnung für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Bestände so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 zu erreichen und muss ab diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung innerhalb der Spannen von  $F_{MSY}$  liegen. Die

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

fischereiliche Sterblichkeit von Wolfsbarsch insgesamt in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollte daher entsprechend dem MSY und unter Berücksichtigung der kommerziellen Fänge und der Fänge aus der Freizeitfischerei und einschließlich der Rückwürfe (gemäß dem ICES-Gutachten insgesamt 3108 Tonnen) festgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die durch ihre Flotten und ihre Freizeitfischerei entstehende fischereiliche Sterblichkeit den Wert des  $F_{MSY}$ -Punkts — wie in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgeschrieben — nicht überschreitet.

- (10) Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch sollten unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf die betroffenen Bestände ebenfalls fortgesetzt werden. Innerhalb der Grenzen des wissenschaftlichen Gutachtens sollten die Fangbegrenzungen beibehalten werden. Angesichts der unzureichenden Selektivität und des Umstands, dass die Anzahl der gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegten Grenzen übersteigen wird, sollten Stellnetze ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten — insbesondere der Tatsache, dass gewerbliche Fischer in Küstengemeinden auf diese Bestände angewiesen sind — würde mit diesen Maßnahmen für Wolfsbarsch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei gefunden. Insbesondere würde durch diese Maßnahmen ermöglicht, dass Freizeitfischer bei der Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten deren Auswirkungen auf diese Bestände berücksichtigen.
- (11) Was den Bestand des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) betrifft, so hat der ICES empfohlen, alle die Sterblichkeit beeinflussenden anthropogenen Faktoren, einschließlich gewerblicher Fischerei und Freizeitfischerei, auf null zu reduzieren oder möglichst nahe bei null zu halten. Darüber hinaus hat die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean, GFCM) die Empfehlung GFCM/42/2018/1 über Bewirtschaftungsmaßnahmen für Europäischen Aal im Mittelmeer angenommen. Es ist zweckmäßig, gleiche Wettbewerbsbedingungen in der ganzen Union beizubehalten und daher auch für die Unionsgewässer des ICES-Gebiets sowie für die Brackgewässer, wie Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer, eine Schonzeit von drei aufeinanderfolgenden Monaten für alle Fischereien auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien beizubehalten. Da die Schonzeit mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates<sup>6</sup> festgelegten Erhaltungszielen und mit den zeitlichen Wandlungsmustern des Europäischen Aals in Einklang stehen sollte, ist es für die Unionsgewässer des ICES-Gebiets zweckmäßig, als Schonzeit den Zeitraum zwischen dem 1. August 2021 und dem 28. Februar 2022 festzulegen.
- (12) Für einige Jahre wurden bestimmte TACs für Knorpelfischbestände (Haie und Rochen) auf null festgesetzt; gleichzeitig wurde vorgeschrieben, dass versehentliche Beifänge unverzüglich freizulassen waren. Grund für diese besondere Behandlung war der schlechte Erhaltungszustand dieser Bestände und die Annahme, dass Rückwürfe aufgrund der hohen Überlebensraten die fischereiliche Sterblichkeit nicht erhöhen würden und für die Erhaltung dieser Arten vorteilhaft wären. Seit dem 1. Januar 2019 müssen Fänge dieser Arten jedoch angelandet werden, es sei denn, sie fallen unter eine der in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angeführten Ausnahmen von der Anlandespflicht. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der genannten

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

Verordnung gelten solche Ausnahmen für Arten, die nicht befischt werden dürfen und die als solche in einem im Bereich der GFP erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind. Daher ist es angebracht, die Befischung dieser Arten in den betreffenden Gebieten zu untersagen.

- (13) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, gemäß den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden.
- (14) Der Mehrjahresplan für die Nordsee wurde mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> aufgestellt und ist 2018 in Kraft getreten. Der Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer ist 2019 in Kraft getreten. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 dieser Pläne aufgeführten Bestände sollten im Einklang mit den Zielen (Spannen von  $F_{MSY}$ ) und Schutzmaßnahmen gemäß den in diesen Plänen vorgesehenen Bedingungen festgesetzt werden. Die Spannen von  $F_{MSY}$  sind in den einschlägigen ICES-Gutachten angegeben worden. Liegen keine angemessenen wirtschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den Mehrjahresplänen festgesetzt werden.
- (15) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 1 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer genannten Bestände unter  $B_{lim}$  liegt, so sind gemäß Artikel 8 des Plans weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen wären beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände und/oder andere Bestände in den Fischereien.
- (16) Die TACs für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> festgesetzt werden.
- (17) Am 17. Dezember 2018 veröffentlichte der ICES wissenschaftliche Gutachten zur gebietsübergreifenden Flexibilität für Stöcker (*Trachurus* spp.) zwischen den ICES-Divisionen 8c und 9a. Gemäß dem ICES-Gutachten sollte die gebietsübergreifende Flexibilität zwischen diesen beiden Beständen nicht größer sein als die Differenz zwischen der Fangmenge, die einer fischereilichen Sterblichkeit von  $F_{p,05}$  entspricht, und der festgesetzten TAC. Es sollte auch keine TAC-Übertragung auf einen Bestand mit einer Biomasse des Laicherbestands unterhalb des unteren Grenzwerts ( $B_{lim}$ ) geben. Entsprechend den Bedingungen dieses wissenschaftlichen Gutachtens sollte die gebietsübergreifende Flexibilität (besondere Bedingung) für Stöcker zwischen dem ICES-Untergebiet 9 und der ICES-Division 8c für 2021 auf [10 %] festgesetzt werden.
- (18) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>8</sup> [Verordnung \(EU\) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 302/2009 des Rates](#) (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.

- (19) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates<sup>9</sup> wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände Artikel 3 oder 4 nicht gilt, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. 2014 wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Mechanismus für jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlande Verpflichtung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt, die Verwirklichung der Ziele der GFP behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert wird, sollte festgelegt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TACs nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewendet wird.
- (20) Die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte ausgeschlossen sein, wenn die Anwendung dieser Flexibilität der Verwirklichung der GFP-Ziele zuwiderlaufen würde, insbesondere bei Beständen, bei denen die Biomasse des Laicherbestands unterhalb von  $B_{lim}$  liegt.
- (21) Wird eine TAC für einen Bestand nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es sollte sichergestellt werden, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung dieser TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP uneingeschränkt befolgt.
- (22) Für 2021 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1627 festgesetzt werden.
- (23) Zur Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (24) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (25) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 23. bis 28. Oktober 2017 in Manila wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für in allen Gewässern fischende Fischereifahrzeuge der Union sowie für in Unionsgewässern fischende Fischereifahrzeuge von Drittländern vorzuschreiben.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

- (26) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>10</sup>, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (27) Nach dem Gutachten des ICES ist es angebracht, eine spezifische Bewirtschaftungsregelung für Sandaal und damit verbundene Beifänge in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a und 3a sowie des ICES-Untergebiets 4 beizubehalten. Da das wissenschaftliche Gutachten des ICES voraussichtlich erst im Februar 2021 vorliegen wird, ist es angebracht, die TAC und die Quoten für diesen Bestand bis zur Vorlage dieses Gutachtens vorläufig auf null festzusetzen.
- (28) [Die Union hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen<sup>11</sup> und den Färöern<sup>12</sup> vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland<sup>13</sup> vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2021 festgesetzt. Daher ist es erforderlich, diese Fangmöglichkeiten in diese Verordnung aufzunehmen. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den einschlägigen internationalen Konsultationen aktualisiert.*]
- (29) Die TAC der Union für Schwarzen Heilbutt in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 berührt nicht den Standpunkt der Union zum angemessenen Anteil der Union an dieser Fischerei.
- (30) [Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) war auf ihrer Jahrestagung 2019 nicht in der Lage, Bestandserhaltungsmaßnahmen für die beiden Bestände von Rotbarsch in der Irmingersee zu verabschieden. Die entsprechenden TACs sollten für diese Bestände im Einklang mit den von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkten festgesetzt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.*]
- (31) [Die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2017 vereinbart, dass die ICCAT in den Jahren 2018 und 2019 die

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>11</sup> Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

<sup>12</sup> Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

<sup>13</sup> Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen (ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5).

nicht zugeteilten Reserven für Roten Thun für 2019 und 2020 verteilen darf, wobei insbesondere die in Bezug auf ihre handwerklichen Fischereien bestehenden Bedürfnisse der Vertragsparteien, der kooperierenden Nichtvertragsparteien, der Rechtsträger oder der Rechtsträger im Fischereisektor (im Folgenden „CPCs“), die Küstenentwicklungsländer sind, zu berücksichtigen sind. Diese Verteilung wurde auf der Sondertagung des Unterausschusses 2 der ICCAT (Madrid, März 2018) vereinbart, wobei für die Aufteilung auf die Union die aus den folgenden drei Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen zugrunde gelegt wurden: Griechenland, Spanien und Portugal. Infolgedessen hat die Union besondere zusätzliche Fangmöglichkeiten von 87 Tonnen für 2019 und von 100 Tonnen für 2020 erhalten, die von den Unionsflotten der handwerklichen Fischerei in bestimmten Regionen der Union zu nutzen sind. Diese Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Union wurde von der ICCAT auf ihren Jahrestagungen in den Jahren 2018 und 2019 gebilligt. Die vom Rat festgelegten Parameter für die Festlegung des Aufteilungsschlüssels im Hinblick auf Griechenland, Spanien und Portugal für 2019 bleiben für 2020 gültig. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

- (32) [Die ICCAT-Empfehlung 16-05 zur Reduzierung der TAC für 2020 für Schwertfisch im Mittelmeer sollte im Unionsrecht umgesetzt werden. Die Fänge aller anderen ICCAT-Bestände im Rahmen der Freizeitfischerei sollten, wie das bereits für den Bestand von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer der Fall ist, den von der ICCAT angenommenen Fangbeschränkungen unterliegen. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (33) [Auf ihrer Jahrestagung 2019 einigte sich die ICCAT erstmals auf eine TAC für Blauhai im Nordatlantik, der in Verbindung mit durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangen wird, und auf den Aufteilungsschlüssel. Die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand sollten daher auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Außerdem einigte sich die ICCAT auf eine nicht zugeteilte TAC für Blauhai im Südatlantik, der in Verbindung mit durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangen wird. Darüber hinaus wurden unter den Vertragsparteien jährliche Anlandebeschränkungen für die Bestände von Blauem Marlin und Weißem Marlin/Speerfisch im Atlantik aufgeteilt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (34) [Die Vertragsparteien der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) haben auf ihrer Jahrestagung 2019 sowohl für Zielarten als auch für Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 angenommen. Die Ausschöpfung der Quoten im Jahr 2019 sollte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2020 berücksichtigt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCAMLR-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (35) [Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (Indian Ocean Tuna Commission, IOTC) neue Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) angenommen, die sich im Rahmen des IOTC nicht auf die Fangbeschränkungen der Union auswirken. Jedoch hat sie die Möglichkeiten für den Einsatz von Fischsammelgeräten (fish aggregating devices, FADs) und Versorgungsschiffen verringert. Es wurden Maßnahmen betreffend die Aufbewahrung von Teufelsrochen an Bord angenommen. Diese Maßnahmen sollten in

- Unionsrecht umgesetzt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCAMLR-Jahrestagung aktualisiert.*]
- (36) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) findet vom 25. bis 29. Januar 2021 statt. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich sollten bis zu dieser Jahrestagung vorläufig beibehalten werden.
- (37) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2017 eine Bestandserhaltungsmaßnahme für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito für den Zeitraum 2018-2020 angenommen. Diese wurde auf der Jahrestagung 2019 nicht geändert und sollte daher weiterhin im Unionsrecht umgesetzt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der IATTC-Jahrestagung aktualisiert.*]
- (38) [Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2019 die auf der Jahrestagung 2016 angenommene TAC für Südlichen Blauflossenthun für den Zeitraum 2018-2020 bestätigt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCSBT-Jahrestagung aktualisiert.*]
- (39) [Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2019 TACs für die wichtigsten Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen. Diese Maßnahmen sollten im Unionsrecht umgesetzt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SEAFO-Jahrestagung aktualisiert.*]
- (40) [Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2019 die zuvor verabschiedeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beibehalten. Diese Maßnahmen sollten weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der WCPFC-Jahrestagung aktualisiert.*]
- (41) [Auf ihrer 42. Jahrestagung im Jahr 2020 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) eine Reihe von Fangmöglichkeiten für das Jahr 2021 für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1 bis 4 des NAFO-Übereinkommensbereichs verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (42) [Auf der 6. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) wurden im Jahr 2019 Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die unter das Übereinkommen fallenden Bestände verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. *Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SIOFA-Jahrestagung aktualisiert.*]
- (43) Für die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne im Gebiet um Svalbard garantiert der Pariser Vertrag von 1920 allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen, auch in Bezug auf die Fischerei. Die Auffassung der Union zu diesem Zugang zur Fischerei auf Arktische Seespinne auf dem Festlandsockel um Svalbard ist in zwei Verbalnoten an Norwegen vom 25. Oktober 2016 beziehungsweise vom 24. Februar 2017 dargelegt. Um zu

gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne innerhalb des Gebiets von Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen, das in diesem Gebiet die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des genannten Vertrags ausübt, festgelegt werden können, ist es angebracht, die Zahl der für diese Fischerei zugelassenen Schiffe festzusetzen. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2021. Es sei darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

- (44) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana<sup>14</sup> ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern eingeräumten Fangmöglichkeiten für Schnapper festzusetzen.
- (45) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Jahres 2021 und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2022 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 in Kraft tritt.
- (46) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Ermächtigung einzelner Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> ausgeübt werden.
- (47) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie in Bezug auf die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (48) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2021 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2021 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen für bestimmte Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Gründen der

---

<sup>14</sup> Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

- (49) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) legen bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Bestimmungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich demzufolge für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2020 gelten, sollten auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (50) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte das geltende Unionsrecht uneingeschränkt befolgt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **TITEL I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 1* *Gegenstand*

- (1) Mit der vorliegenden Verordnung werden die Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
- a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2021 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für das Jahr 2022;
  - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2021, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2022 gelten werden;
  - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021;
  - d) die in Artikel 30 festgesetzten Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im IATTC-Übereinkommensbereich für die in jenem Artikel genannten Zeiträume im Jahr 2020 und 2021.

#### *Artikel 2* *Anwendungsbereich*

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Schiffe:
- a) Fischereifahrzeuge der Union;
  - b) Drittlandschiffe in Unionsgewässern.

- (2) Diese Verordnung gilt auch für die Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt ist.

### *Artikel 3* *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittlandschiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports ausgebeutet werden;
- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
  - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
  - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten Anteil an der TAC;
- f) „analytische Bewertung“ mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten zu künftigen Fangoptionen abzugeben;
- g) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup>;
- h) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- i) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- j) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

- k) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden FAD oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

#### *Artikel 4* *Fanggebiete*

Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Zonenbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup>;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 53° 30' N 15° 00' W,
  - 53° 30' N 11° 00' W,
  - 51° 30' N 11° 00' W,
  - 51° 30' N 13° 00' W,
  - 51° 00' N 13° 00' W,
  - 51° 00' N 15° 00' W;
- e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 00' N 9° 00' W,
  - 43° 00' N 10° 00' W,
  - 43° 30' N 10° 00' W,
  - 43° 30' N 9° 00' W,
  - 44° 00' N 9° 00' W,

---

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- 44° 00' N 8° 00' W,
  - 43° 30' N 8° 00' W;
- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 00' N 8° 00' W,
  - 43° 00' N 10° 00' W,
  - 42° 00' N 10° 00' W,
  - 42° 00' N 8° 00' W;
- g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 42° 00' N 8° 00' W,
  - 42° 00' N 10° 00' W,
  - 38° 30' N 10° 00' W,
  - 38° 30' N 9° 00' W,
  - 40° 00' N 9° 00' W,
  - 40° 00' N 8° 00' W;
- h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet im Hoheitsgebiet von Spanien im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der Division 9a;
- i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 30' N 6° 00' W,
  - 44° 00' N 6° 00' W,
  - 44° 00' N 2° 00' W,
  - 43° 30' N 2° 00' W;
- j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;
- k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden

Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates<sup>18</sup>;

- l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup>;
- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica<sup>20</sup> eingesetzt wurde;
- n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik<sup>21</sup>;
- o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean<sup>22</sup>;
- p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup>;
- q) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet nach

---

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

<sup>20</sup> Geschlossen mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

<sup>21</sup> Beitritt der Union mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

<sup>22</sup> Beitritt der Union mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik<sup>24</sup>;

- r) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean<sup>25</sup>;
- s) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik<sup>26</sup>;
- t) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik<sup>27</sup>;
- u) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- v) „Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
  - 150° W,
  - 130° W,
  - 4° S,
  - 50° S.

---

<sup>24</sup> Geschlossen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

<sup>25</sup> Beitritt der Union mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

<sup>26</sup> Beitritt der Union mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

<sup>27</sup> Beitritt der Union mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

# TITEL II

## FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

### Kapitel I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### *Artikel 5* *TACs und Aufteilung*

- (1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 14 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

##### *Artikel 6* *Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs*

- (1) Die TACs für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die
  - a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und
  - b) als Ergebnis
    - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
    - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2021 folgende Angaben:
  - a) die beschlossenen TACs;
  - b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TACs stützen;

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

- c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

#### *Artikel 7*

##### *Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen*

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
- a) von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
  - b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese Unionsquote noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die im genannten Artikel vorgesehenen einschlägigen Quoten anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

#### *Artikel 8*

##### *Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e*

- (1) Anhang II enthält für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Zeiträume die technischen Aspekte der Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Anhang II für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in der ICES-Division 7e.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilen, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 dargelegten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 kann die Kommission einem antragstellenden Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. Januar 2021 zuteilen, an denen sich ein Schiff in der ICES-Division 7e aufhalten darf. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### *Artikel 9*

##### *Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch im Golf von Biskaya*

In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, in den ICES-Divisionen 8a und 8b dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und behalten werden. Dieser Absatz gilt nicht für Stellnetze, mit denen Wolfsbarsch weder gefangen noch behalten werden

darf. Diese Absatz gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

#### *Artikel 10*

##### *Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern des ICES-Gebiets*

In den Unionsgewässern des ICES-Gebiets und in Brackgewässern, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern, ist für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 1. August 2021 und dem 28. Februar 2022, der von jedem betroffenen Mitgliedstaat festzulegen ist, jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf Europäischen Aal untersagt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 1. Juni 2021 den festgelegten Zeitraum mit.

#### *Artikel 11*

##### *Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten*

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
  - a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
  - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
  - c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403 des Rates;
  - d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
  - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
  - f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
  - g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*Artikel 12*  
*Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat*

- (1) Unionsschiffe, die im Kattegat mit Grundschieppnetzen fischen (Fanggerätcodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX und PTB) mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm einsetzen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:
- a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
  - b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
  - c) Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
  - d) ein reguliertes, hochselektives Fanggerät, durch das aufgrund seiner technischen Merkmale gemäß der vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie weniger als 1,5 % Kabeljau gefangen wird, sofern dies das einzige an Bord des Schiffes mitgeführte Fanggerät ist.
- (2) Unionsschiffe, die an einem Projekt eines betroffenen Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste dieser Schiffe.

*Artikel 13*  
*Verbotene Arten*

- (1) Die nachstehenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen der Union nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:
- (a) Atlantischer Sternrochen (*Raja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a, 3a und 7d sowie des ICES-Untergebiets 4;
  - (b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6.
  - (c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
  - (d) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
  - (e) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
  - (f) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
  - (g) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10;

- (h) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
  - (i) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1, 5, 6, 7, 8, 12 und 14 gefangen wird;
  - (j) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
  - (k) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
  - (l) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;
  - (m) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
  - (n) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer;
  - (o) Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 mit Ausnahme der in Anhang IA genannten Vermeidungsprogramme;
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf den in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen.

#### *Artikel 14*

#### *Datenübermittlung*

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge und über den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

## **Kapitel II**

### **Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern**

#### *Artikel 15*

#### *Fanggenehmigungen*

- (1) Die Höchstanzahl der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang V Teil A angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung, so schließt das auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

# **Kapitel III**

## **Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen**

### **ABSCHNITT 1**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### *Artikel 16*

##### *Übertragung und Tausch von Quoten*

- (1) Sind nach den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder der Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien der RFO zulässig, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei der RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen.
- (2) Nach Benachrichtigung der Kommission durch den betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten, den der Mitgliedstaat mit der betreffenden Vertragspartei der RFO erörtert hat, billigen. Daraufhin übermittelt die Kommission unverzüglich der betreffenden Vertragspartei der RFO die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert anschließend dem Sekretariat der RFO gemäß den Vorschriften dieser Organisation die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
- (3) Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten in Kenntnis.
- (4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von der betreffenden Vertragspartei der RFO erhaltenen bzw. an diese übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch von Quoten nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Eine solche Zuteilung darf jedoch den bestehenden Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.
- (5) Dieser Artikel gilt bis zum 31. Januar 2022 für Quotenübertragungen einer Vertragspartei einer RFO an die Union und die nachfolgende Zuteilung an die Mitgliedstaaten.

*[Die Abschnitte 2-10 werden nach den einschlägigen Jahrestagungen der RFO aktualisiert.]*

## ABSCHNITT 2 ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

### *Artikel 17*

#### *Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten*

- (1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgesetzt.
- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgesetzt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgesetzt.
- (6) Die Gesamtaufzucht- und Mastkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgeteilt wird, sind in Anhang VI Nummer 6 festgesetzt.
- (7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates<sup>29</sup> Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgesetzt.
- (8) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgesetzt.

### *Artikel 18*

#### *Freizeitfischerei*

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

### *Artikel 19*

#### *Haie*

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

---

<sup>29</sup> Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich ist verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

### ABSCHNITT 3 CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

#### *Artikel 20*

#### *Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische*

Mitgliedstaaten dürfen 2020 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfische (*Dissostichus* spp.) teilnehmen. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, an solchen Versuchsfischereien teilzunehmen, so teilt er dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2020 mit.

#### *Artikel 21*

#### *Beschränkungen der Versuchsfischerei auf Zahnfische*

- (1) Die Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2019-2020 ist auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Schiffe gemäß Anhang VII Tabelle A für die in jenem Anhang Tabelle B genannten Arten, TACs und Beifanggrenzen beschränkt.
- (2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist der Fischfang in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Saison für den Fischfang zu schließen.
- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. Jedoch darf in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a — sofern die Fischerei gemäß Artikel 20 erlaubt ist — nicht in Tiefen von weniger als 550 Metern gefischt werden.

## Artikel 22

### Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2020-2021

- (1) Will ein Mitgliedstaat in der Fangsaison 2020-2021 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) befischen, so teilt er der Kommission unter Verwendung des Formats gemäß Teil B der Anlage zu Anhang VII der vorliegenden Verordnung bis spätestens 1. Mai 2020 seine Absicht mit, Antarktischen Krill zu befischen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben übermittelt die Kommission dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2020 die entsprechenden Mitteilungen.
- (2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill befischen will, teilt seine entsprechende Absicht nur für fangberechtigte Schiffe mit, die entweder zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge führen oder die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Durchführung der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme anderer als der dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierten Schiffe an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn ein fangberechtigtes Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:
  - a) die vollständigen Angaben zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;
  - b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischereifahrzeuge (illegal, unreported and unregulated fishing vessels, im Folgenden IUU-Fischereifahrzeuge) aufgeführt sind, nicht gestatten, sich an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu beteiligen.

## ABSCHNITT 4

### IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

## Artikel 23

### Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

- (1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (im Folgenden „BRZ“) sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in BRZ sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.

- (3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.
- (4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Register für zugelassene Schiffe oder im Schiffsregister anderer RFO für Thunfisch erfasst sind. Des Weiteren dürfen Schiffe, die in einer der RFO-Listen an IUU-Fischerei beteiligter Schiffe aufgeführt sind, nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

#### *Artikel 24*

##### *Treibende FADs und Versorgungsschiffe*

- (1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.
- (2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.
- (3) Die Höchstzahl der Instrumentenbojen, die jährlich für jeden Ringwadenfänger erworben werden dürfen, wird auf 500 festgesetzt. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen (Bojen auf Lager und operative Bojen) verfügen.
- (4) Die Höchstzahl der Versorgungsschiffe beträgt zwei Versorgungsschiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats zur Unterstützung von nicht weniger als fünf Ringwadenfängern unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.
- (5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem einzelnen Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.
- (6) Die Union darf keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe aufnehmen.

#### *Artikel 25*

##### *Haie*

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Fuchshaien aller Arten der Familie *Alopiidae* ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten, außer für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 24 Metern, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den Verzehr vor Ort bestimmt sind.

- (3) Bei versehentlichen Fängen darf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen.

*Artikel 26*  
*Teufelsrochen*

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen, an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen; davon ausgenommen sind Fischereifahrzeuge, die Subsistenzfischerei betreiben (bei der der gefangene Fisch direkt von den Familien der Fischer verzehrt wird).

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen Teufelsrochen, die unbeabsichtigt im Rahmen der handwerklichen Fischerei (Fischerei ohne Langleinen oder Oberflächenfischerei, d. h. mit Ringwaden, Angeln, Kiemennetzen, Handleinen und Schlepplinen, die im IOTC-Register der zugelassenen Schiffe verzeichnet ist) gefangen werden, ausschließlich für den Verzehr vor Ort angelandet werden.

- (2) Auf allen Fischereifahrzeugen außer solchen, die Subsistenzfischerei betreiben, sind Teufelsrochen, soweit praktikabel, unverzüglich lebend und unversehrt freizusetzen, sobald sie im Netz, am Haken oder an Deck erkannt werden, und zwar so, dass den gefangenen Exemplaren möglichst wenig Schaden zugefügt wird.

**ABSCHNITT 5**  
**SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

*Artikel 27*  
*Pelagische Fischerei*

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festgesetzten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 beschränken die gesamte Bruttoreaumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2020 pelagische Bestände befischen, für die Union insgesamt auf 78 600 BRZ in diesem Bereich.
- (3) Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IH dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen, die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am fünften Tag des Folgemonats zur Mitteilung an das SPRFMO-Sekretariat übermitteln.

*Artikel 28*  
*Grundfischereien*

- (1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Fänge oder den Aufwand in der Grundfischerei im Jahr 2020 im SPRFMO-Übereinkommensbereich auf diejenigen Teile des Übereinkommensbereichs, in denen zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2006 Grundfischerei stattgefunden hat, und auf den jährlichen

Durchschnitt der Fänge oder Aufwandparameter in diesem Zeitraum. Eine Befischung über die nachgewiesenen Mengen hinaus ist nur zulässig, wenn die SPRFMO ihren Plan, über diese Mengen hinaus zu fischen, billigt.

- (2) Mitgliedstaaten, die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 keine Fänge oder keinen Aufwand in der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich nachweisen können, dürfen keinen Fischfang betreiben, es sei denn, die SPRFMO billigt ihren Plan, ohne diesen Nachweis zu fischen.

#### *Artikel 29*

#### *Versuchsfischerei*

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen 2020 nur dann im SPRFMO-Übereinkommensbereich an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfische (*Dissostichus* spp.) teilnehmen, wenn die SPRFMO ihrem Antrag auf diese Fischerei, der einen Fischereieinsatzplan enthält und mit dem die Durchführung eines Datenerhebungsprogramms zugesagt wird, stattgegeben hat.
- (2) Die Fischerei darf nur in den von der SPRFMO angegebenen Forschungsblöcken erfolgen. In Tiefen von weniger als 750 m und mehr als 2000 m darf nicht gefischt werden.
- (3) Die TAC ist in Anhang IH festgesetzt. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 21 aufeinanderfolgenden Tagen und auf höchstens 5000 Haken pro Hol bei höchstens 20 Hols pro Forschungsblock beschränkt. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 100 Hols eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist.

### **ABSCHNITT 6**

### **IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

#### *Artikel 30*

#### *Ringwadenfischerei*

- (1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:
  - a) vom 29. Juli 2020, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2020, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2020, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2021, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
    - amerikanische Pazifikküste,
    - 150° W,
    - 40° N,
    - 40° S;
  - b) vom 9. Oktober 2020, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2020, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
    - 96° W,
    - 110° W,

- 4° N,
  - 3° S.
- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes ihrer Schiffe vor dem 1. April 2020 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit. Alle Ringwadenfänger der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.
  - (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echem Bonito an Bord und landen sie an oder laden sie um.
  - (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
    - a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder
    - b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

*Artikel 31*  
*Treibende FADs*

- (1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 450 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.
- (2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gewählten Schonzeit gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a keine FADs ausbringen und müssen in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit genauso viele FADs einsammeln, wie sie ursprünglich ausgebracht haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich für jeden Tag die von der IATTC geforderten Angaben zu allen aktiven FADs. Diese Angaben sind binnen mindestens 60 Tagen und höchstens 75 Tagen vorzulegen. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das IATTC-Sekretariat weiter.

*Artikel 32*  
*Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei*

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 33*  
*Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien*

- (1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.

- (2) Bei versehentlichen Fängen darf den in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich von den Schiffsbetreibern freizusetzen.
- (3) Die Schiffsbetreiber
- a) erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig);
  - b) übermitteln die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln die während des Vorjahrs erhobenen Daten bis zum 31. Januar an die Kommission.

#### *Artikel 34*

#### *Verbot der Befischung von Teufelsrochen*

Im IATTC-Übereinkommensbereich ist Fischereifahrzeugen der Union das Befischen, das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu denen auch die Arten *Manta* und *Mobula* gehören) verboten. Sobald auf Fischereifahrzeugen der Union bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, setzen sie diese, soweit möglich, unverzüglich lebend und unversehrt wieder frei.

### **ABSCHNITT 7**

### **SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

#### *Artikel 35*

#### *Verbot der Befischung von Tiefseehaien*

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*).

### **ABSCHNITT 8**

### **WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

#### *Artikel 36*

#### *Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun*

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus*

*albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite 403 Tage nicht überschreitet.

- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfänger 2000 Tonnen im Jahr 2020 nicht überschreiten.

#### *Artikel 37*

##### *Steuerung der Fischerei mit FADs*

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2020, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2020, 24.00 Uhr, verboten, FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S zwei zusätzliche Monate verboten, FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2020, 0.00 Uhr, bis 31. Mai 2020, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2020, 0.00 Uhr, bis 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn
  - a) das Schiff zum Abschluss der Fangreise beim letzten Hol nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,
  - b) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe ungeeignet zum Verzehr ist oder
  - c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.
- (4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass keiner ihrer Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See eingesetzt hat. Bojen werden ausschließlich an Bord eines Schiffes aktiviert.
- (5) Alle Ringwadenfänger, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echem Bonito an Bord, laden diese um und landen sie an.

#### *Artikel 38*

##### *Beschränkung der Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen*

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgesetzt.

#### *Artikel 39*

##### *Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2020 nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten tragen außerdem dafür Sorge, dass sich der Fischereiaufwand für Schwertfisch infolge dieser Maßnahme nicht in den Bereich nördlich von 20° S verlagert.

*Artikel 40*  
*Seidenhaie und Weißspitzen-Hochseehaie*

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden oder das Lagern von Körperteilen oder ganzen Körpern folgender Arten ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten:
  - a) Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*),
  - b) Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*).
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf den in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen.

*Artikel 41*  
*Überschneidungsgebiet zwischen IATTC und WCPFC*

- (1) Schiffe, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß diesem Abschnitt an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe v fischen.
- (2) Schiffe, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Schiffe, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2, 3 und 4 sowie den Artikeln 31, 32 und 33 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe v fischen.

**ABSCHNITT 9**  
**BERINGMEER**

*Artikel 42*  
*Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers*

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

**ABSCHNITT 10**  
**SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

*Artikel 43*  
*Beschränkungen in der Grundfischerei*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) ihren jährlichen Grundfischereiaufwand und ihre jährlichen Fänge auf das durchschnittliche jährliche Niveau der Jahre beschränken, in denen ihre Schiffe während eines repräsentativen Zeitraums, für den der Kommission gemeldete Daten vorliegen, in dem SIOFA-Übereinkommensbereich tätig waren;
- (a) die räumliche Verteilung des Grundfischereiaufwands, ausgenommen die Leinen- bzw. die Tonnarenmethode, nicht über die in den letzten Jahren befischten Gebiete hinaus ausweiten;
- (b) in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What, Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, nicht fischen dürfen,

ausgenommen nach der Leinen- bzw. der Tonnarenmethode und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

### TITEL III

## FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

#### *Artikel 44*

*Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs in den Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

#### *Artikel 45*

*Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

#### *Artikel 46*

*Fanggenehmigungen*

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

#### *Artikel 47*

*Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen*

Für Fänge und Beifänge von Drittlandschiffen, die mit Genehmigungen im Sinne des Artikels 46 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen.

#### *Artikel 48*

*Verbotene Arten*

- (1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wann immer sie in Unionsgewässern angetroffen werden:
  - a) Atlantischer Sternrochen (*Raja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a, 3a und 7d sowie des ICES-Untergebiets 4;
  - b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10;
  - c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 1, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 14 gefangen wird;

- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 1, 4 und 14;
  - e) Heringshai (*Lamna nasus*) in Unionsgewässern;
  - f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
  - g) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6, 9 und 10;
  - h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer;
  - i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
  - j) Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf den in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen.

## TITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 49 Ausschussverfahren*

Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

### *Artikel 50 Übergangsbestimmung*

Die Artikel 9, 12, 13, 19, 25, 26, 33, 34, 35, 40, 42 und 48 gelten 2022 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 in Kraft tritt.

### *Artikel 51 Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021. Die mit den Artikeln 20, 21 und 22 und in Anhang VII festgesetzten Fangmöglichkeiten für die in diesem Anhang genannten Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich gelten ab dem 1. Dezember 2020.

Die in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen gelten vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



Brüssel, den 27.10.2020  
COM(2020) 668 final

ANNEX 1

## ANHANG

des Vorschlags für eine

### VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

## LISTE DER ANHÄNGE

- ANHANG I: TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
- ANHANG IA: Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
- ANHANG IB: Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
- ANHANG IC: Nordwestatlantik – NAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG ID: ICCAT-Übereinkommensbereich
- ANHANG IE: Südostatlantik – SEAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IF: Südlicher Blauflossenthun – Verbreitungsgebiete
- ANHANG IG: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG IH: SPRFMO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IJ: IOTC-Zuständigkeitsbereich
- ANHANG IK: SIOFA-Übereinkommensbereich
- ANHANG IL: IATTC-Übereinkommensbereich
- ANHANG II: Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
- ANHANG III: Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
- ANHANG IV: Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau

ANHANG V:	Fanggenehmigungen
ANHANG VI:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IX:	WCPFC-Übereinkommensbereich

## ANHANG I

### TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen dieses Anhangs sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in diesem Anhang festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34 der genannten Verordnung.

Die Angaben der Fanggebiete beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die lateinischen Namen; deutsche Namen sind zum besseren Verständnis angegeben.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	GER	Rote Tiefseekrabbe
<i>Chaenocephalus aceratus</i>	SSI	Scotia-See-Eisfisch
<i>Champocephalus gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Channichthys rhinoceratus</i>	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dicentrarchus labrax</i>	BSS	Wolfsbarsch

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Dipturus batis</i> ( <i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i> )	RJB	Glattrochen beider Arten
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus</i> spp.	TOT	Zahnfische
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer Schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter Schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Manta birostris</i>	RMB	Großer Teufelsrochen
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Notothenia gibberifrons</i>	NOG	Grüne Notothenia
<i>Notothenia rossii</i>	NOR	Marmorbarsch
<i>Notothenia squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	SGI	South-Georgia-Eisfisch
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	<i>Pseudopentaceros</i> spp.
<i>Raja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microcellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Spotted ray
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardine
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge
<i>Solea</i> spp.	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus alalunga</i>	ALB	Weißer Thun
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossenthun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarki</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gemeinsprachlichen und der wissenschaftlichen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Riesen-Antarktisdorsch	TOA	<i>Dissostichus mawsoni</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chaenocephalus aceratus</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Glattrochen beider Arten	RJB	<i>Dipturus batis</i> ( <i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> and <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i> )
Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Rote Tiefseekrabbe	GER	<i>Chaceon</i> spp.
Wolfsbarsch	BSS	<i>Dicentrarchus labrax</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i>
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Graue Notothenia	NOS	<i>Notothenia squamifrons</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus</i> spp.
Grüne Notothenia	NOG	<i>Notothenia gibberifrons</i>
Chilenische Bastardmakrele	CJM	<i>Trachurus murphyi</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Marmorbarsch	NOR	<i>Notothenia rossii</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarki</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	<i>Pseudopentaceros</i> spp.
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Rotbarsch	RED	<i>Sebastes</i> spp.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Rundnasen-Grenadier	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.
Sandrochen	RJI	<i>Raja circularis</i>
Sardine	PIL	<i>Sardina pilchardus</i>
Chagrिनrochen	RJF	<i>Raja fullonica</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Glatter Schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Seezunge	SOO	<i>Solea</i> spp.
South-Georgia-Eisfisch	SGI	<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>
Südlicher Blauflossenthun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Spotted ray	RJM	<i>Raja montagui</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Zahnfische	TOT	<i>Dissostichus</i> spp.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	<i>Channichthys rhinoceratus</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Bandrochen	RJA	<i>Raja alba</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>

---

## ANHANG IA

### SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 UND 14, UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH- GUAYANA

Art: Sandaale und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet: Unionsgewässer von 2a, 3a und 4(1)
Dänemark 0 <sup>(2)</sup> Deutschland 0 <sup>(2)</sup> Schweden 0 <sup>(2)</sup> Union 0 <sup>(2)</sup>  Vereinigtes Königreich 0 <sup>(2)</sup>  TAC 0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.	
(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.	

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

#### Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0
Union	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland pm Frankreich pm Niederlande pm Union pm Vereinigtes Königreich pm  TAC pm	Vorsorgliche TAC

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a und 4 (ARU/3A4-C)
------	-------------------------------------	---------	--

Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5, 6 und 7 (ARU/567.)
------	-------------------------------------	---------	---

Deutschland	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
------	------------------------------	---------	--

Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Sonstige	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>	
TAC	pm	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/1214EI\_AMS).

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
------	------------------------------	---------	-------------------------------------

Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	pm	
Schweden	pm	

Sonstige pm <sup>(1)</sup>  
 Union pm  
 Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/04-C\_AMS).

Art:	Lumb	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5, 6 und 7
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/567EL.)

Deutschland pm Vorsorgliche TAC  
 Spanien pm  
 Frankreich pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt  
 Irland pm  
 Sonstige pm <sup>(1)</sup>  
 Union pm  
 Norwegen pm <sup>(2)(3)(4)(5)</sup>  
 Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/567EL\_AMS).

(2) In den Unionsgewässern von 2a, 4, 5b, 6 und 7 zu fangen (USK/\*24X7C).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 (OTH/\*5B67-) dürfen die nachstehend aufgeführte Menge in Tonnen nicht überschreiten. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

pm

(4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 befishet werden:

Leng (LIN/*5B67-)	pm
Lumb (USK/*5B67-)	pm

(5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Höhe (in Tonnen) austauschbar:

pm

Art:	Lumb	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/04-N.)

Belgien pm Vorsorgliche TAC  
 Dänemark pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Deutschland pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Frankreich pm  
 Niederlande pm  
 Union pm  
 Vereinigtes Königreich pm

TAC

Entfällt

Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6, 7 und 8 (BOR/678-)
------	--------------------------------	---------	---

Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
------	--------------------------------------	---------	------------------

Dänemark	pm <sup>(2)</sup>	Analytische TAC
Deutschland	pm <sup>(2)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Schweden	pm <sup>(2)</sup>	
Union	pm <sup>(2)</sup>	
Norwegen	pm	
Färöer	pm <sup>(3)</sup>	

TAC pm

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu pm % dieser Menge dürfen in Unionsgewässern von 4 gefangen werden (HER/\*04-C.).

(3) Darf nur im Skagerrak gefangen werden (HER/\*03AN.).

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
------	--------------------------------------	---------	--

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Färöer	pm	
Norwegen	pm <sup>(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die unten aufgeführte Menge in Unionsgewässern von 4a und 4b gefangen werden (HER/\*4AB-C). Eine zusätzliche Menge von höchstens 10 000 Tonnen wird gewährt, wenn Norwegen eine solche Erhöhung

beantragt.

pm

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten darf die Union in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N nur die nachstehend aufgeführte Menge fangen. Eine zusätzliche Menge von höchstens 10 000 Tonnen wird gewährt, wenn die Europäische Union eine solche Erhöhung beantragt.

Norwegische Gewässer südlich von 62° N  
(HER\*/4N-S62)

Union pm

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62)
Schweden	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A-BC)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		
(1)	Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wird.		

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4, 7d und Unionsgewässer von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

## TAC

pm

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wird.

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4c, 7d(2) (HER/4CXB7D)
Belgien	pm	(3)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(3)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	pm	(3)	
Frankreich	pm	(3)	
Niederlande	pm	(3)	
Union	pm	(3)	
Vereinigtes Königreich	pm	(3)	

## TAC

pm

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.
- (2) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.
- (3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/\*04B.).

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6b und 6aN (1) (HER/5B6ANB)
Deutschland	pm	(2)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	pm	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm	(2)	
Union	pm	(2)	
Vereinigtes Königreich	pm	(2)	

## TAC

pm

- (1) Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.
- (2) Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befishet werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6aS(1), 7b, 7c (HER/6AS7BC)
Irland	pm		Vorsorgliche TAC
Niederlande	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm		

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56° 00' N und westlich von 7° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6 Clyde(1) (HER/06ACL.)
------	----------------------------------	---------	----------------------------

Union pm Vorsorgliche TAC

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

(1) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen:

- Mull of Kintyre (55° 17,9' N, 5° 47,8' W);
- einem Punkt mit den Koordinaten 55° 04' N, 05° 23' W und
- Corsewall Point (55° 00,5' N, 5° 09,4' W).

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a(1) (HER/07A/MM)
------	----------------------------------	---------	-----------------------

Irland pm Analytische TAC

Union pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
------	----------------------------------	---------	-------------------------

Frankreich pm Vorsorgliche TAC

Union pm

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7g(1), 7h(1), 7j(1) und 7k(1) (HER/7G-K.)
------	----------------------------------	---------	--

Deutschland pm <sup>(2)</sup> Analytische TAC

Frankreich pm <sup>(2)</sup>

Irland pm <sup>(2)</sup>

Niederlande pm <sup>(2)</sup>

Union pm <sup>(2)</sup>

Vereinigtes Königreich pm <sup>(2)</sup>

TAC pm <sup>(2)</sup>

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

(2) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	8 (ANE/08.)
------	---	---------	----------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	
Union	pm	

TAC pm

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
------	---	---------	---

Spanien	0 <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Portugal	0 <sup>(1)</sup>	
Union	0 <sup>(1)</sup>	

TAC 0 <sup>(1)</sup>

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 befischt werden.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
------	---------------------------------	---------	--------------------------

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	

TAC pm

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegatt (COD/03AS.)
------	---------------------------------	---------	--------------------------

Dänemark	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Union pm <sup>(1)</sup>

TAC pm <sup>(1)</sup>

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
------	---------------------------------	---------	--

Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	
Niederlande	pm <sup>(1)</sup>	
Schweden	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm <sup>(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgendem Gebiet gefangen werden: 7d (COD/\*07D).

(2) Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (COD/\*04N-)

Union pm

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/4N-S62)
------	---------------------------------	---------	--

Schweden	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Union	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6b; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b westlich von 12° 00' W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
------	---------------------------------	---------	--

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	

Irland pm  
 Union pm  
 Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: 6a; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b östlich von 12° 00' W (COD/5BE6A)
--------------------------------------	--

Belgien pm <sup>(1)</sup> Analytische TAC  
 Deutschland pm <sup>(1)</sup>  
 Frankreich pm <sup>(1)</sup> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Irland pm <sup>(1)</sup> Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Union pm <sup>(1)</sup>  
 Vereinigtes Königreich pm <sup>(1)</sup>

TAC pm <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: 7a (COD/07A.)
--------------------------------------	--------------------------

Belgien pm <sup>(1)</sup> Vorsorgliche TAC  
 Frankreich pm <sup>(1)</sup>  
 Irland pm <sup>(1)</sup>  
 Niederlande pm <sup>(1)</sup>  
 Union pm <sup>(1)</sup>  
 Vereinigtes Königreich pm <sup>(1)</sup>

TAC pm <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: 7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
--------------------------------------	--

Belgien pm <sup>(1)</sup> Analytische TAC  
 Frankreich pm <sup>(1)</sup>  
 Irland pm <sup>(1)</sup> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Niederlande pm <sup>(1)</sup> Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Union pm <sup>(1)</sup>  
 Vereinigtes Königreich pm <sup>(1)</sup>

TAC pm <sup>(1)</sup>

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: 4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/*2A3X4).		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (LEZ/2AC4-C)
Belgien	pm		Analytische TAC
Dänemark	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; 6; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	pm		Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Unionsgewässer von 2a und 4 (LEZ/*2AC4C).		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC

Spanien	pm	<sup>(2)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	pm	<sup>(2)</sup>	
Irland	pm	<sup>(1)</sup>	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm	<sup>(1)</sup>	

TAC	pm		
(1)	10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge benutzt werden (LEZ/*8ABDE).		
(2)	35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
------	------------------------------------	---------	-----------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Union	pm	

TAC pm

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CEECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
------	------------------------------------	---------	--

Spanien	1 912	Analytische TAC
Frankreich	96	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Portugal	64	
Union	2 072	

TAC 2 158

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (ANF/2AC4-C)
------	-------------------------------	---------	---

Belgien	pm	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	<sup>(1)</sup>	
Deutschland	pm	<sup>(1)</sup>	
Frankreich	pm	<sup>(1)</sup>	
Niederlande	pm	<sup>(1)</sup>	
Schweden	pm	<sup>(1)</sup>	
Union	pm	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	<sup>(1)</sup>	

TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in folgenden Gebieten gefangen werden: 6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>		
Spanien	pm		
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>		
Irland	pm		
Niederlande	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Unionsgewässer von 2a und 4 (ANF/*2AC4C).		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Spanien	pm <sup>(1)</sup>		
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>		
Irland	pm <sup>(1)</sup>		
Niederlande	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	2 934	Analytische TAC	
Frankreich	3	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Portugal	584		
Union	3 521		
TAC	3 672		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC pm

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (HAD/\*04N-)

Union pm

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/4N-S62)
------	--	---------	--

Schweden pm <sup>(1)</sup>

Analytische TAC

Union pm

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, 12 und 14 (HAD/6B1214)
------	--	---------	--

Belgien pm

Analytische TAC

Deutschland pm

Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt

Frankreich pm

Irland pm

Union pm

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6a (HAD/5BC6A.)
------	--	---------	--

Belgien pm <sup>(1)</sup>

Analytische TAC

Deutschland pm <sup>(1)</sup>

Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt

Frankreich pm <sup>(1)</sup>

Irland pm <sup>(1)</sup>

Union pm

Vereinigtes Königreich pm <sup>(1)</sup>

TAC pm

(1) Bis zu 10 % dieser Quote dürfen in 4 und in den Unionsgewässern von 2a gefangen werden (HAD/\*2AC4.).

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		
Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		

Norwegen pm <sup>(1)</sup>

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

(1) Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (WHG/\*04N-)

Union pm

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
------	---	---------	---

Deutschland pm <sup>(1)</sup>

Analytische TAC

Frankreich pm <sup>(1)</sup>

Irland pm <sup>(1)</sup>

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Union pm <sup>(1)</sup>

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Vereinigtes Königreich pm <sup>(1)</sup>

TAC pm <sup>(1)</sup>

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7a (WHG/07A.)
------	---	---------	---------------

Belgien pm <sup>(1)</sup>

Analytische TAC

Frankreich pm <sup>(1)</sup>

Irland pm <sup>(1)</sup>

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Niederlande pm <sup>(1)</sup>

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Union pm <sup>(1)</sup>

Vereinigtes Königreich pm <sup>(1)</sup>

TAC pm <sup>(1)</sup>

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
------	---	---------	--

Belgien pm

Analytische TAC

Frankreich pm

Irland pm

Niederlande pm

Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	8 (WHG/08.)
------	---	---------	----------------

Spanien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus und Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/4N-S62)
------	---	---------	--

Schweden	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Union	pm	
TAC	Entfällt	

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	3a (HKE/03A.)
------	--	---------	------------------

Dänemark	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Schweden	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Union	pm	
TAC	pm	

(1) Übertragungen dieser Quote auf die Unionsgewässer von 2a und 4 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (HKE/2AC4-C)
------	--	---------	---

Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Dänemark	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	

Niederlande	pm	(1)
Union	pm	(1)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC pm

(1) Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge in 3a genutzt werden (HKE/\*03A).

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
------	--	---------	--

Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Spanien	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm		
Niederlande	pm	(1)	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	

TAC pm

(1) Übertragungen dieser Quote auf die Unionsgewässer von 2a und 4 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8a, 8b, 8d und 8e (HKE/\*8ABDE)

Belgien	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Niederlande	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
------	--	---------	-----------------------------------

Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Spanien	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	pm		

Niederlande pm <sup>(1)</sup>

Union pm

TAC pm

(1) Übertragungen dieser Quote auf 4 sowie die Unionsgewässer von 2a sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/\*57-14)

Belgien pm

Spanien pm

Frankreich pm

Niederlande pm

Union pm

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
------	--	---------	---

Spanien 4 889 Vorsorgliche TAC

Frankreich 469

Portugal 2 281

Union 7 639

TAC 7 825

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
------	--	---------	---

Dänemark pm Analytische TAC

Union pm

Vereinigtes Königreich pm

TAC Entfällt

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
------	--	---------	---

Dänemark pm <sup>(1)</sup> Analytische TAC

Deutschland pm <sup>(1)</sup> Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt

Spanien pm <sup>(1)(2)</sup>

Frankreich	pm	(1)
Irland	pm	(1)
Niederlande	pm	(1)
Portugal	pm	(1)(2)
Schweden	pm	
Union	pm	(1)(3)
Norwegen	pm	
Färöer	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC Entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsmenge von pm Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/\*05-F.) fangen: pm
- (2) Übertragungen dieser Quote auf 8c, 9 und 10 und die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.
- (3) Besondere Bedingung: Aus den EU-Quoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/\*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/\* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

pm

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
------	--	---------	---

Spanien	pm	Analytische TAC
Portugal	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Union	pm	(1)

TAC Entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Aus den EU-Quoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/\*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/\* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

pm

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30' N und 7 westlich von 12° W (WHB/24A567)
------	--	---------	--

Norwegen	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Färöer	pm	(3)(4)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt

TAC Entfällt

- (1) Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.
- (2) Besondere Bedingung: Die Fänge im Gebiet 4a (WHB/\*04A-C) dürfen folgende Menge nicht übersteigen:

pm

Diese Fangbeschränkung im Gebiet 4a macht folgenden Prozentanteil an der Zugangsquote Norwegens aus:

pm %

(3) Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färøer angerechnet.

(4) Besondere Bedingungen: Darf auch im Gebiet 6b (WHB/\*06B-C) gefangen werden. Die Fänge im Gebiet 4a (WHB/\*04A-C) dürfen folgende Menge nicht übersteigen:

pm

---

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (L/W/2AC4-C)
------	--	---------	---

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

---

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7 (BLI/5B67-)
------	-------------------------------------	---------	---

Deutschland	pm	Analytische TAC
Estland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Litauen	pm	
Polen	pm	
Sonstige	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm	
Norwegen	pm <sup>(2)</sup>	
Färøer	pm <sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67\_AMS).

(2) In den Unionsgewässern von 2a, 4, 5b, 6 und 7 zu fangen (BLI/\*24X7C).

(3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den Unionsgewässern von 6a nördlich von 56° 30' N und von 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung unterliegen.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
------	-------------------------------------	---------	--

Estland	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Spanien	pm <sup>(1)</sup>	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	
Litauen	pm <sup>(1)</sup>	
Sonstige	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>	

TAC pm <sup>(1)</sup>  
 (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT\_AMS).

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 2 und 4 (BLI/24-)
------	-------------------------------------	---------	---

Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	
Irland	pm	
Frankreich	pm	
Sonstige	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm  
 (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24\_AMS).

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3a (BLI/03A-)
------	-------------------------------------	---------	---

Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	

TAC pm

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
------	----------------------------	---------	--

Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
----------	----	------------------

Deutschland	pm
Frankreich	pm
Sonstige	pm <sup>(1)</sup>
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

TAC pm

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2\_AMS).

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a
	<i>Molva molva</i>		(LIN/03A-C.)

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer von 4
	<i>Molva molva</i>		(LIN/04-C.)

Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm <sup>(1)</sup>	
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 t in den Unionsgewässern von 3a gefangen werden (LIN/\*03A-C).

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5
	<i>Molva molva</i>		(LIN/05EI.)

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	

Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14
	<i>Molva molva</i>		(LIN/6X14.)

Belgien	pm	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	<sup>(1)</sup>	
Deutschland	pm	<sup>(1)</sup>	
Irland	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm	<sup>(1)</sup>	
Portugal	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm	<sup>(2)(3)(4)</sup>	
Färöer	pm	<sup>(5)(6)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	<sup>(1)</sup>	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 35 % in den Unionsgewässern von 4 (LIN/\*04-C.) gefangen werden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 (OTH/\*6X14.) dürfen die nachstehend aufgeführte Menge in Tonnen nicht überschreiten. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

pm

(3) Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	pm
Lumb (USK/*5B67-)	pm

(4) Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:

pm

(5) Einschließlich Lumb. In den Gebieten 6b und 6a nördlich von 56° 30' N zu fangen (LIN/\*6BAN).

(6) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/\*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten:

pm

Art:	Leng	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4
	<i>Molva molva</i>		(LIN/04-N.)

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	

Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	Entfällt

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	3a (NEP/03A.)
------	--	---------	------------------

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (NEP/2AC4-C)
------	--	---------	---

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
------	--	---------	---

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	Entfällt	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
------	--	---------	---

Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	7 (NEP/07.)
------	--	---------	----------------

Spanien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	
Irland	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>	
TAC	pm <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7 (NEP/\*07U16):

Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (NEP/8ABDE.)
------	--	---------	-----------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8c (NEP/08C.)
------	--	---------	------------------

Spanien	2,4 <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Frankreich	0,0 <sup>(1)</sup>	
Union	2,4 <sup>(1)</sup>	
TAC	2,4 <sup>(1)</sup>	

(1) Ausschließlich für Fänge im Rahmen eines Fischerei-Beobachtungsprogramms zur Erfassung von Daten über die Fänge pro Aufwandseinheit (CPUE) mit Schiffen mit Beobachtern an Bord:

1,7 Tonnen in der Funktionseinheit 25 auf fünf Reisen pro Monat im August und September;

0,7 Tonnen in der Funktionseinheit 31 an sieben Tagen im Juli.

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
------	--	---------	---

Spanien	pm	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Portugal	pm	<sup>(1)</sup>	
Union	pm	<sup>(1)(2)</sup>	

TAC pm <sup>(1)(2)</sup>

(1) Hiervon dürfen höchstens 6 % in den Funktionseinheiten 26 und 27 der ICES-Division 9a (NEP/\*9U267) gefangen werden.

(2) Innerhalb der oben genannten TAC darf in Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a (NEP/\*9U30) nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden:

pm

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
------	--	---------	------------------

Dänemark	pm	Analytische TAC
Schweden	pm	
Union	pm	

TAC pm

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (PRA/2AC4-C)
------	--	---------	---

Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
------	--	---------	--

Dänemark	pm	Analytische TAC	
Schweden	pm		<sup>(1)</sup> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch festzusetzen <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen <sup>(1)(2)</sup>	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen <sup>(1)(2)</sup>		

(1) Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

(2) Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegatt (PLE/03AS.)
Dänemark	311	Analytische TAC	
Deutschland	3	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Schweden	35		
Union	349		
TAC	719		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		

Niederlande	pm
Union	pm
Norwegen	pm <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	pm

TAC pm

(1) Hiervon dürfen nicht mehr als pn Tonnen im Skagerrak (PLE/\*03AN.) gefangen werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (PLE/\*04N-)

Union pm

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
------	---	---------	---

Frankreich	pm	Vorsorgliche TAC
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
------	---	---------	------------------

Belgien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7b und 7c (PLE/7BC.)
------	---	---------	-------------------------

Frankreich	4	Vorsorgliche TAC
Irland	15	
Union	19	

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>		
Irland	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	pm <sup>(1)</sup>		
<sup>(1)</sup> Ausschließlich für Beifänge von Scholle in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.			

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (PLE/8/3411)
Spanien	26	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	103		
Portugal	26		
Union	155		

TAC

155

Art:	Pollack	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14
	<i>Pollachius pollachius</i>		(POL/56-14)
Spanien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Pollack	Gebiet:	7
	<i>Pollachius pollachius</i>		(POL/07.)
Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Spanien	pm <sup>(1)</sup>		
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>		
Irland	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu pm % in 8a, 8b, 8d und 8e (POL/*8ABDE) gefangen werden.		

Art:	Pollack	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e
	<i>Pollachius pollachius</i>		(POL/8ABDE.)
Spanien	176	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	861		
Union	1 037		
TAC	1 037		

Art:	Pollack	Gebiet:	8c
	<i>Pollachius pollachius</i>		(POL/08C.)
Spanien	149	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	17		
Union	166		
TAC	166		

Art:	Pollack	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	<i>Pollachius pollachius</i>		(POL/9/3411)

Spanien	196	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Portugal	7	<sup>(1)(2)</sup>	
Union	203	<sup>(1)</sup>	

TAC 203 <sup>(2)</sup>

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 8c (POL/\*08C.) gefangen werden.

(2) Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P).

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	3a und 4; Unionsgewässer von 2a (POK/2C3A4)
------	--------------------------------------	---------	--

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm	<sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

(1) Darf nur in den Unionsgewässern von 4 und in 3a (POK/\*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
------	--------------------------------------	---------	--

Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm	<sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

(1) Nördlich von 56° 30' N (POK/\*5614N) zu fangen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/4N-S62)
------	--------------------------------------	---------	--

Schweden	pm	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Union	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
------	--------------------------------------	---------	---

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima und</i> <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (T/B/2AC4-C)
------	--	---------	---

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (SRX/2AC4-C)
------	-----------------------------	---------	---

Belgien	pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	(1)(2)(3)	
Deutschland	pm	(1)(2)(3)	
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)	
Union	pm	(1) (3)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)(4)	
TAC	pm	(3)	

(1) Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 4 (RJH/\*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*2AC4-C) sind getrennt zu melden.

(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern m über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen.

(3) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in den Unionsgewässern von 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf diesen Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen von Exemplaren dieser Arten erleichtern.

- (4) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 48 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % in den Unionsgewässern von 7d gefangen werden (SRX/\*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/\*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
------	-----------------------------	---------	---------------------------------------

Dänemark	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Schweden	pm	(1)	
Union	pm	(1)	

TAC	pm	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/03A-C.), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.	

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
------	-----------------------------	---------	--

Belgien	pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Estland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(4)	
Deutschland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Irland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Litauen	pm	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)	
Portugal	pm	(1)(2)(3)(4)	
Spanien	pm	(1)(2)(3)(4)	
Union	pm	(1)(2)(3)(4)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)(4)	

TAC	pm	(3)(4)
(1)	Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevu</i> ) (RJN/67AKXD), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/67AKXD), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/67AKXD), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/67AKXD), Sandrochen ( <i>Raja circularis</i> ) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen ( <i>Raja fullonica</i> ) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.	
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 48 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevu</i> ) (RJN/07D), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/07D), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/07D), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/07D), Sandrochen ( <i>Raja circularis</i> ) (RJI/07D) und Chagrinrochen ( <i>Raja fullonica</i> ) (RJF/07D) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ) und für Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ).	
(3)	Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ), außer in den Unionsgewässern von 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen von Exemplaren dieser Arten erleichtern. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den Unionsgewässern von 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:	

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 7f und 7g (RJE/7FG.)
------	--	---------	--

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Estland	pm	
Frankreich	pm	
Deutschland	pm	

Irland	pm
Litauen	pm
Niederlande	pm
Portugal	pm
Spanien	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

TAC pm

Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/\*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 48 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

(4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 7d (SRX/07D.)
------	-----------------------------	---------	-------------------------------------

Belgien	pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)	
Union	pm	(1)(2)(3)(4)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)(4)	

TAC pm (4)

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/\*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/\*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (SRX/\*2AC4C). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 4 (RJH/\*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).

(4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 7d und 7e (RJU/7DE.)
------	------------------------------------	---------	--

Belgien	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Estland	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Deutschland	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Litauen	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Portugal	pm	(1)	
Spanien	pm	(1)	
Union	pm	(1)	

Vereinigtes  
Königreich pm <sup>(1)</sup>

TAC pm <sup>(1)</sup>

(1) Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Diese Art darf nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 48 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9; (SRX/89-C.)
------	-----------------------------	---------	--

Belgien	pm	<sup>(1)(2)</sup>	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	<sup>(1)(2)</sup>	
Portugal	pm	<sup>(1)(2)</sup>	
Spanien	pm	<sup>(1)(2)</sup>	
Union	pm	<sup>(1)(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	<sup>(1)(2)</sup>	

TAC pm <sup>(2)</sup>

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Gebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 48 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
------	------------------------------------	---------	------------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Spanien	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
------	------------------------------------	---------	------------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Spanien	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6 (GHL/2A-C46)
------	---	---------	--

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	
Estland	pm	
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Litauen	pm	
Polen	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm  
(1) In den Unionsgewässern von 2a und 6 zu fangen. Im Gebiet 6 darf diese Menge nur mit Langleinen gefangen werden (GHL/\*2A6-C).

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	3a und 4; Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32 (MAC/2A34.)
------	------------------------------------	---------	--

Belgien	pm <sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Dänemark	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Deutschland	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Frankreich	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Niederlande	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Schweden	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	
Union	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Norwegen	pm <sup>(4)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)(2)</sup>	

TAC pm  
(1) Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	pm	pm
Dänemark	pm	pm
Deutschland	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Niederlande	pm	pm
Schweden	pm	pm
Union	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm

- (2) Darf auch in den norwegischen Gewässern von 4a gefangen werden (MAC/\*4AN).
- (3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern von 2a und 4a zu fangen ist (MAC/\*2A4AN):  
pm  
Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
- (4) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Dies schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:  
pm  
Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet 4a (MAC/\*04A.) befishet werden, mit Ausnahme folgender Menge (in Tonnen) im Gebiet 3a (MAC/\*03A.):  
pm+

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die folgenden Mengen in den nachstehend aufgeführten Gebieten gefangen werden:

	3a	3a und 4bc	4b	4c	6, internationale Gewässer von 2a, vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2A6.)
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm
Norwegen	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm	pm	pm

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
------	------------------------------------	---------	---

Deutschland	pm	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Spanien	pm	<sup>(1)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Estland	pm	<sup>(1)</sup>	
Frankreich	pm	<sup>(1)</sup>	
Irland	pm	<sup>(1)</sup>	
Lettland	pm	<sup>(1)</sup>	
Litauen	pm	<sup>(1)</sup>	
Niederlande	pm	<sup>(1)</sup>	
Polen	pm	<sup>(1)</sup>	
Union	pm	<sup>(1)</sup>	
Norwegen	pm	<sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	
Färöer	pm	<sup>(4)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	<sup>(1)</sup>	

TAC pm

- (1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/\*8C910).
- (2) Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56° 30' N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h (MAC/\*AX7H) gefangen werden.

(3) Die nachstehend aufgeführte Menge der Zugangsbeschränkung (MAC/\* N5630) in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Die nicht unter Fußnote 2 angerechneten Mengen werden auf die von Norwegen festgesetzte Fangbeschränkung angerechnet.

pm

(4) Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56° 30' N (MAC/\*6AN56) gefangen werden. Zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar sowie zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember darf diese Quote auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° (Unionsgebiet) gefangen werden (MAC/\*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Unionsgewässer von 2a; Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4a. Vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember	Norwegische Gewässer von 2a	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-EN)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm
Irland	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm

Art:	Makrele	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	<i>Scomber scombrus</i>		(MAC/8C3411)

Spanien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Portugal	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/\*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8b (MAC/\*08B.)

Spanien	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm

Art:	Makrele	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2a und 4a
	<i>Scomber scombrus</i>		(MAC/2A4A-N)

Dänemark pm Analytische TAC

Union pm

TAC Entfällt

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
------	--------------------------------	---------	--

Dänemark	500	Analytische TAC
Deutschland	29 <sup>(1)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Niederlande	48 <sup>(1)</sup>	
Schweden	19	
Union	596	

TAC 596

(1) Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von 3a und den Unterdivisionen 22 - 24 gefangen werden.

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (SOL/24-C.)
------	--------------------------------	---------	--

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

(1) Darf nur in den Unionsgewässern von 4 gefangen werden (SOL/\*04-C.).

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
------	--------------------------------	---------	--

Irland	pm	Vorsorgliche TAC
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7a (SOL/07A.)
------	--------------------------------	---------	------------------

Belgien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Niederlande	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7b und 7c (SOL/7BC.)
Frankreich	6	Vorsorgliche TAC	
Irland	36		
Union	34		
TAC	34		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Seezunge	Gebiet:	7h, 7j und 7k
------	----------	---------	---------------

<i>Solea solea</i>		(SOL/7HJK.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Seezunge	Gebiet:	8 a und 8b
	<i>Solea solea</i>		(SOL/8AB.)
Belgien	42	Analytische TAC	
Spanien	8	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Frankreich	3 077		
Niederlande	231		
Union	3 358		
TAC	3 483		

Art:	Seezunge	Gebiet:	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	<i>Solea spp.</i>		(SOO/8CDE34)
Spanien	189	Vorsorgliche TAC	
Portugal	313		
Union	502		
TAC	502		

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	3a
	<i>Sprattus sprattus</i>		(SPR/03A.)
Dänemark	0 <sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC	
Deutschland	0 <sup>(1)(2)</sup>		
Schweden	0 <sup>(1)(2)</sup>		
Union	0 <sup>(1)(2)</sup>		
TAC	0 <sup>(2)</sup>		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/\*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 befischt werden.

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4
------	-----------------------------------	---------	-----------------------------

*Sprattus sprattus*

(SPR/2AC4-C)

Belgien	0	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	0	(1)(2)	
Deutschland	0	(1)(2)	
Frankreich	0	(1)(2)	
Niederlande	0	(1)(2)	
Schweden	0	(1)(2)(3)	
Union	0	(1)(2)	
Norwegen	0	(1)	
Färöer	0	(1)(4)	
Vereinigtes Königreich	0	(1)(2)	
TAC	0	(1)	
(1)	Die Quote darf nur vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 befishet werden.		
(2)	Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
(3)	Einschließlich Sandaalen.		
(4)	Kann bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.		

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
------	-------------------------------------	---------	-------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 5, 6, 7, 8, 12 und 14 (DGS/15X14)
------	-------------------------------------	---------	--

Belgien	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	(1)	
Spanien	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Portugal	pm	(1)	

Union pm <sup>(1)</sup>  
 Vereinigtes Königreich pm <sup>(1)</sup>

TAC pm <sup>(1)</sup>

(1) Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Gemäß den Artikeln 13 und 48 dieser Verordnung darf Exemplaren, die versehentlich in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlandespflichtung unterliegt, kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen. Abweichend von Artikel 14 gilt, dass ein Schiff, das an dem vom STECF positiv bewerteten Programm zur Vermeidung von Beifängen teilnimmt, pro Monat höchstens 2 Tonnen Dornhai anlanden darf, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm zur Vermeidung von Beifängen beteiligen, stellen sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Dornhai im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Sie übermitteln der Kommission die Liste der teilnehmenden Schiffe, bevor die Erlaubnis zur Anlandung gegeben wird. Die Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die Vermeidungsgebiete aus.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
------	---	---------	---

Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm <sup>(1)</sup>	
Deutschland	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Spanien	pm <sup>(1)</sup>	
Frankreich	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Irland	pm <sup>(1)</sup>	
Niederlande	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Portugal	pm <sup>(1)</sup>	
Schweden	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm	
Norwegen	pm <sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)(2)</sup>	

TAC pm

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/\*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu pm % dieser im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die folgenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: Unionsgewässer von 2a, 4a, 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/\*7D-EU).

(3) Dürfen in den Unionsgewässern von 4a, jedoch nicht in den Unionsgewässern von 7d gefangen werden (JAX/\*04-C.).

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
------	---	---------	--

Dänemark	pm <sup>(1)(3)</sup>	Analytische TAC
Deutschland	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	
Spanien	pm <sup>(3)(5)</sup>	
Frankreich	pm <sup>(1)(2)(3)(5)</sup>	
Irland	pm <sup>(1)(3)</sup>	
Niederlande	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	
Portugal	pm <sup>(3)(5)</sup>	
Schweden	pm <sup>(1)(3)</sup>	

Union	pm	(3)
Färöer	pm	(4)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)

TAC pm

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in den Unionsgewässern von 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/\*2A4AC).
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu pm % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/\*07D). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfischen und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/\*07D).
- (3) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/\*2A-14). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (4) Begrenzt auf 4a, 6a (nur nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h.
- (5) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/\*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfischen und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/\*08C2).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	8c (JAX/08C.)
------	---	---------	------------------

Spanien	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm		
Portugal	pm	(1)	
Union	pm		

TAC pm

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu pm % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/\*09.).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	9 (JAX/09.)
------	---	---------	----------------

Spanien	31 834	(1)	Analytische TAC
Portugal	91 211	(1)	
Union	123 045		

TAC 128 627

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu pm % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/\*08C.).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/X34PRT)
------	---	---------	---

Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union	Noch festzusetzen	

TAC Noch festzusetzen (2)

- (1) Gewässer um die Azoren.
- (2) Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/341PRT)
Portugal		Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union		Noch festzusetzen <sup>(2)</sup>	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC		Noch festzusetzen <sup>(2)</sup>	
(1)	Gewässer um Madeira.		
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/341SPN)
Spanien		Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union		Noch festzusetzen <sup>(2)</sup>	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC		Noch festzusetzen <sup>(2)</sup>	
(1)	Gewässer um die Kanarischen Inseln.		
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.		

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	3a; Unionsgewässer von 2a und 4 (NOP/2A3A4.)
------	---	---------	---

Jahr	2021	2022	
Dänemark	pm <sup>(1)(3)</sup>	0 <sup>(1)(6)</sup>	Analytische TAC
Deutschland	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	0 <sup>(1)(2)(6)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	0 <sup>(1)(2)(6)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm <sup>(1)(3)</sup>	0 <sup>(1)(6)</sup>	
Norwegen	pm <sup>(4)</sup>	0 <sup>(4)</sup>	
Färöer	pm <sup>(5)</sup>	0 <sup>(5)</sup>	
TAC	Entfällt	Entfällt	
(1)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
(2)	Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befishet werden.		
(3)	Die Quote der Union darf nur vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2021 befishet werden.		
(4)	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.		
(5)	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.		
(6)	Die Quote der Union darf nur vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 befishet werden.		

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)
------	----------------	---------	---

Schweden pm <sup>(1) (2)</sup> Vorsorgliche TAC  
 Union pm

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als folgende Menge Bastardmakrelen (JAX/\*04-N.):

pm

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 5b, 6 und 7 (OTH/5B67-C)
------	--------------	---------	--

Union Entfällt Vorsorgliche TAC  
 Norwegen pm <sup>(1)</sup>

TAC Entfällt

(1) Nur Fänge mit Langleinen.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
------	--------------	---------	---

Belgien pm Vorsorgliche TAC  
 Dänemark pm  
 Deutschland pm  
 Frankreich pm  
 Niederlande pm  
 Schweden Entfällt <sup>(1)</sup>  
 Union pm <sup>(2)</sup>  
 Vereinigtes Königreich pm

TAC Entfällt

(1) Quote für „andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

(2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind gegebenenfalls nach Konsultationen möglich.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a, 4 und 6a nördlich von 56° 30' N (OTH/2A46AN)
------	--------------	---------	---

Union Entfällt. Vorsorgliche TAC  
 Norwegen pm <sup>(1) (2)</sup>  
 Färöer pm <sup>(3)</sup>

TAC Entfällt

(1) Begrenzt auf 2a und 4 (OTH/\*2A4-C).

(2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind gegebenenfalls nach Konsultationen möglich.

(3) In den Gebieten 4 und 6a nördlich von 56° 30' N zu fangen (OTH/\*46AN).

---

## ANHANG IB

### NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14 UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Art:	Hering	Gebiet	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2
	<i>Clupea harengus</i>		(HER/1/2-)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Polen	pm (1)		
Portugal	pm (1)		
Finnland	pm (1)		
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		
Färöer	pm (2)(3)		
Norwegen	pm (2)(4)		
TAC	pm		

- (1) Darf in Unionsgewässern nördlich von 62° N gefangen werden.
- (2) Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.
- (3) Wird auf die Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

---

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und Fischereizone um Jan Mayen (HER/\*2AJMN)

pm

2, 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (HER/\*25B-F)

Belgien pm

Dänemark pm

Deutschland pm

Spanien pm

Frankreich pm

Irland pm

Niederlande pm

Polen pm

Portugal pm

Finnland pm

Schweden pm

---

---

Art:	Kabeljau	Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2
	<i>Gadus morhua</i>	:	(COD/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Griechenland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	pm		
Frankreich	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Kabeljau	Gebiet	Grönländische Gewässer des
		:	NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/N1GL14)

Deutschland	pm	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Union	pm	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

Entfällt

- <sup>(1)</sup> Außer für Beifänge gelten für diese Quoten nachstehende Bedingungen:
1. Sie dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 31. Mai gefangen werden.
  2. Fischereifahrzeuge der EU können in einem oder beiden der folgenden Gebiete fischen:

Meldecode	Geografische Begrenzung
COD/GRL1	Der Teil der grönländischen Fischereizone innerhalb des NAFO-Untergebiets 1F westlich von 44° 00' W und südlich von 60° 45' N, der Teil des NAFO-Untergebiets 1 südlich von 60° 45' N (Cape Desolation) und der Teil der grönländischen Fischereizone in der ICES-Division 14b östlich von 44° 00' W und südlich von 62° 30' N.
COD/GRL2	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets in der ICES-Division 14b nördlich von 62° 30' N.

Art:	Kabeljau	Gebiet	1 und 2b
	<i>Gadus morhua</i>	:	(COD/1/2B.)
Deutschland	pm	<sup>(3)</sup>	Analytische TAC
Spanien	pm	<sup>(3)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	<sup>(3)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	pm	<sup>(3)</sup>	
Portugal	pm	<sup>(3)</sup>	
Andere Mitgliedstaaten	pm	<sup>(1)(3)</sup>	
Union	pm	<sup>(2)(3)</sup>	
TAC	Entfällt		

(1) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B\_AMS).

(2) Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

(3) Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

Art:	Kabeljau und Schellfisch  <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet	Färöische Gewässer von 5b : (C/H/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Grenadierfische  <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet	Grönländische Gewässer von 5 und : 14 (GRV/514GRN)
Union	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt <sup>(2)</sup>		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

<sup>(2)</sup> Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

Art:	Grenadierfische  <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet 3 : Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
------	--	--

Union	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt <sup>(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

<sup>(2)</sup> Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

40

Art:	Lodde  <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet 2b : (CAP/02B.)
------	---------------------------------------	---------------------------

Union	pm	Analytische TAC
TAC	pm	

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Alle Mitgliedstaaten	pm (1)		
Union	pm (2)		
Norwegen	pm (2)		

TAC

Entfällt

- (1) Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN\_AMS).
- (2) Für einen Fangzeitraum vom 20. Juni 2021 bis zum 30. April 2022.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet Färöische Gewässer : (WHB/2A4AXF)
------	--	--

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm	
Union	pm <sup>(1)</sup>	

TAC Entfällt

<sup>(1)</sup> Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs enthalten.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>molva dypterygia</i>	Gebiet Färöische Gewässer von 5b : (B/L/05B-F.)
------	---	---

Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

<sup>(1)</sup> Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/\*05B-F):

pm

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet : Grönländische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	pm	
Färöer	pm	
TAC	Entfällt	
Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet : Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	
Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet : Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
Union	pm	Analytische TAC	
TAC	Entfällt		
Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		
Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
	<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		
Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		
	<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet : Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	
<sup>(1)</sup> Südlich von 68° N zu fangen.		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Färöer	pm		
TAC	Entfällt		
<sup>(1)</sup> Darf von höchstens sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.			

Art:	Rotbarsch (flache pelagische Gewässer)  <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 und 14  (RED/51214S)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Lettland	pm		
Niederlande	pm		
Polen	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Rotbarsch (tiefe pelagische Gewässer)  <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 und 14  (RED/51214D)
Estland	pm	(1) (2)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1) (2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(1) (2)	
Irland	pm	(1) (2)	
Lettland	pm	(1) (2)	
Niederlande	pm	(1) (2)	
Polen	pm	(1) (2)	
Portugal	pm	(1) (2)	
Union	pm	(1) (2)	
TAC	pm	(1) (2)	

(1) Darf nur innerhalb des Gebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45' N	28° 30' W
2	62° 50' N	25° 45' W
3	61° 55' N	26° 45' W
4	61° 00' N	26° 30' W
5	59° 00' N	30° 00' W
6	59° 00' N	34° 00' W
7	61° 30' N	34° 00' W
8	62° 50' N	36° 00' W
9	64° 45' N	28° 30' W

(2) Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.

Art:	Rotbarsch	Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2 :
	<i>Sebastes mentella</i>		(REB/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet : Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	Noch festzusetzen <sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm <sup>(3)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
<p><sup>(1)</sup> Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab dem Zeitpunkt der Schließung untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.</p> <p><sup>(2)</sup> Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.</p> <p><sup>(3)</sup> Vorläufige Fangbeschränkung für Fänge aller NEAFC-Vertragsparteien.</p>		

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet : Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	pm <sup>(1)(2)</sup>	
Färöer	pm <sup>(1)(2)(4)</sup>	
TAC		Entfällt

- (1) Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.
- (2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45' N	28° 30' W
2	62° 50' N	25° 45' W
3	61° 55' N	26 ° 45' W
4	61° 00' N	26° 30' W
5	59° 00' N	30° 00' W
6	59° 00' N	34° 00' W
7	61° 30' N	34° 00' W
8	62° 50' N	36° 00' W
9	64° 45' N	28° 30' W

- (3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/\*5-14P) gefangen werden.
  - (4) Darf nur in grönländischen Gewässern von 5 und 14 (RED/\*514GN) gefangen werden.
-

Art:	Rotbarsch (demersal)	Gebiet	Grönländische Gewässer des
	<i>Sebastes</i> spp.	:	NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14D)
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC

Entfällt

- <sup>(1)</sup> Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59° 15' N	54° 26' W
2	59° 15' N	44° 00' W
3	59° 30' N	42° 45' W
4	60° 00' N	42° 00' W
5	62° 00' N	40° 30' W
6	62° 00' N	40° 00' W
7	62° 40' N	40° 15' W
8	63° 09' N	39° 40' W
9	63° 30' N	37° 15' W
10	64° 20' N	35° 00' W
11	65° 15' N	32° 30' W
12	65° 15' N	29° 50' W

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet	Färöische Gewässer von 5b : (RED/05B-F.)
------	-----------------------------------	--------	--

Belgien	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	

TAC Entfällt

Art:	Andere Arten	Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2 : (OTH/1N2AB.)
------	--------------	--------	---

Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Andere Arten	(1)	Gebiet Färöische Gewässer von 5b : (OTH/05B-F.)
------	--------------	-----	---

Deutschland		pm	Analytische TAC
Frankreich		pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union		pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt  
(1) Außer Fischarten ohne Marktwert.

Art:	Plattfische		Gebiet Färöische Gewässer von 5b : (FLX/05B-F.)
------	-------------	--	---

Deutschland		pm	Analytische TAC
Frankreich		pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union		pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

Art:	Beifänge <sup>(1)</sup>	Gebiet Grönländische Gewässer : (B-C/GRL)
Union	pm	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN).

## ANHANG IC

### NORDWESTATLANTIK — NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

<b>Art:</b>	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		<b>Gebiet:</b> NAFO-Gebiet 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	0 <sup>(1)</sup>		Analytische TAC
TAC	0 <sup>(1)</sup>		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
<p><sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.</p>			
<b>Art:</b>	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		<b>Gebiet:</b> NAFO-Gebiet 3NO (COD/N3NO.)
Union	0 <sup>(1)</sup>		Analytische TAC
TAC	0 <sup>(1)</sup>		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
<p><sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.</p>			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (COD/N3M.)
Estland	17 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Deutschland	70 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	17 <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	17 <sup>(1)</sup>		
Polen	57 <sup>(1)</sup>		
Spanien	215 <sup>(1)</sup>		
Frankreich	30 <sup>(1)</sup>		
Portugal	293 <sup>(1)</sup>		
Union	716 <sup>(1)</sup>		
TAC	1 500 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Zwischen 24:00 UTC am 31. Dezember 2020 und 24:00 UTC am 31. März 2021 ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.)
Union	0 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
TAC	0 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	52	Analytische TAC	
Lettland	52	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	52	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	156		
TAC	1 175		

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (PLA/N3M.)
Union	0 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
TAC	0 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

- <sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
TAC	0 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
<p><sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.</p>			

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Lettland	128 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	128 <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227 <sup>(1)</sup>	gilt nicht.	
Union	Entfällt <sup>(1)(2)</sup>		
TAC	34 000		
<p><sup>(1)</sup> Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021 zu fangen.</p> <p><sup>(2)</sup> Kein festgesetzter Unionsanteil. Die nachstehend angegebene Menge in Tonnen ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar: 29 647</p>			

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	0 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
TAC	17 000	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
<p><sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist.</p>			

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
TAC	0 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
<p><sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.</p>			

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO <sup>(1)(2)</sup> (PRA/N3LNOX)
Estland	0 <sup>(3)</sup>	Analytische TAC	
Lettland	0 <sup>(3)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	0 <sup>(3)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	0 <sup>(3)</sup>		
Spanien	0 <sup>(3)</sup>		
Portugal	0 <sup>(3)</sup>		
Union	0 <sup>(3)</sup>		
TAC	0 <sup>(3)</sup>		

<sup>(1)</sup> Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

(2)

Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	46° 00' 0	47° 49' 0
2	46° 25' 0	47° 27' 0
3	46 °42' 0	47° 25' 0
4	46° 48' 0	47° 25' 50
5	47° 16' 50	47° 43' 50

(3) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

---

---

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M <sup>(1)</sup> (PRA/*N3M.)
------	--	---------	--

TAC Entfällt <sup>(2)</sup> Analytische TAC

<sup>(1)</sup> Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

(2)

Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/\*N3M.). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	33
Estland	391 *
Spanien	64
Lettland	123
Litauen	145
Polen	25
Portugal	17

\* Die NAFO-Fischereikommission hat auf ihrer Jahrestagung 2020 vereinbart, dass die Europäische Union (Estland) 25 Fangtage ihrer für 2021 zugeteilten Fangtage an Frankreich – für St. Pierre und Miquelon – überträgt. Diese 25 Fangtage wurden von den Fangtagen Estlands, das andernfalls 416 Tage gehabt hätte, im Rahmen dieser Interimsregelung für 2020 abgezogen, wodurch keine Fangaufzeichnungen entstehen.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	331	Analytische TAC	
Deutschland	338	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	47	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	24		
Spanien	4 533		
Portugal	1 895		
Union	7 168		
TAC	12 225		

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	283	Analytische TAC	
Litauen	62	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	3 403	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	660		
Union	4 408		
TAC	7 000		

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LN (RED/N3LN.)
Estland	895	Analytische TAC	
Deutschland	615	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	895	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	895		
Union	3 300		
TAC	18 100		

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Deutschland	513 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	1 571 <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	1 571 <sup>(1)</sup>		
Spanien	233 <sup>(1)</sup>		
Portugal	2 354 <sup>(1)</sup>		
Union	7 813 <sup>(1)</sup>		
TAC	8 448 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Diese Quote gilt im Rahmen der angegebenen TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgesetzt wurde. Innerhalb der TAC darf bis zum 1. Juli 2020 nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein: pm

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC	
Portugal	5 229	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		
Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Litauen	0 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0 <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 <sup>(1)</sup>		
<sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255	Analytische TAC	
Portugal	333	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	588 <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 000		
<p><sup>(1)</sup> Wird die TAC von 2000 Tonnen in Übereinstimmung mit Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO durch eine positive Abstimmung der Vertragsparteien bestätigt, gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:</p>			
	Spanien	509	
	Portugal	667	
	Union	1 176	

**ANHANG ID**

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet: Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	pm <sup>(4)</sup>	Analytische TAC
Griechenland	pm <sup>(7)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm <sup>(2)(4)(7)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm <sup>(2)(3)(4)</sup>	
Kroatien	pm <sup>(6)</sup>	
Italien	pm <sup>(4)(5)</sup>	
Malta	pm <sup>(4)</sup>	
Portugal	pm <sup>(7)</sup>	
Andere Mitgliedstaaten	pm <sup>(1)</sup>	
Union	pm <sup>(2)(3)(4)(5)</sup>	
Zusätzliche Sonderzuteilung	pm <sup>(7)</sup>	
TAC	pm	

- (1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BFT/AE45WM\_AMS).
- (2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/\*8301):
- |            |    |
|------------|----|
| Spanien    | pm |
| Frankreich | pm |
| Union      | pm |
- (3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/\*641):
- |            |    |
|------------|----|
| Frankreich | pm |
| Union      | pm |
- (4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/\*8302):
- |            |    |
|------------|----|
| Spanien    | pm |
| Frankreich | pm |
| Italien    | pm |
| Zypern     | pm |
| Malta      | pm |
| Union      | pm |

- (5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/\*643):

Italien pm

Union pm

- (6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/\*8303F):

Kroatien pm

Union pm

- (7) Wie auf der ICCAT-Jahrestagung 2018 vereinbart, wird die Europäische Union 2020 zusätzlich zur zugeteilten Quote von 19 360 Tonnen eine Extrazuteilung in Höhe von 100 Tonnen – ausschließlich für Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei von bestimmten Archipelen in Griechenland (Ionische Inseln), Spanien (Kanarische Inseln) und Portugal (Azoren und Madeira) – erhalten. Diese zusätzliche Menge wird im Einzelnen wie folgt auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt (BFT/AVARCH):

Griechenland pm

Spanien pm

Portugal pm

Union pm

---

Art	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	pm <sup>(2)</sup>	Analytische TAC	
Portugal	pm <sup>(2)(3)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Andere Mitgliedstaaten	pm <sup>(1)(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm <sup>(4)</sup>		
TAC	pm		
<p><sup>(1)</sup> Ausgenommen Spanien und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).</p> <p><sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Auf diese besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).</p> <p><sup>(3)</sup> 36,34 Tonnen wurden Portugal zugeteilt, um einen doppelten Abzug im Jahr 2018 auszugleichen.</p> <p><sup>(4)</sup> Nach Übertragung von 40 Tonnen auf St. Pierre und Miquelon (ICCAT-Empfehlung 17-02).</p>			

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Portugal	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		
<p><sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge dürfen im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).</p>			

Art	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Zypern	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>		
Griechenland	pm <sup>(1)</sup>		
Italien	pm <sup>(1)</sup>		
Malta	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	pm		

<sup>(1)</sup> Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befischt werden.

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	pm		

<sup>(1)</sup> Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 wie folgt festgesetzt:  
pm.

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		
Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)(2)		
(1) Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden.			
(2) Ab Juni 2021 müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.			
Art:	Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)		
TAC	pm		
(1) Nach Übertragung von 2 Tonnen auf Trinidad und Tobago (ICCAT-Empfehlung 19-05).			

Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

<sup>(1)</sup> Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/\*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/\*ATLLL) sind getrennt zu melden.

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W (SAI/AE45W)
TAC	pm	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, westlich von 45° W (SAI/AW45W)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (BSH/AN05N)
Irland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		
<p><sup>(1)</sup> Die Frist und die Berechnungsmethode der ICCAT für die Festsetzung der Fangbeschränkungen für Blauhai im Nordatlantik berühren nicht die Frist und die Berechnungsmethode für die Festlegung künftiger Verteilungsschlüssel auf Unionsebene.</p>			

---

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (BSH/AS05N)
------	-----------------------------------	---------	---

---

TAC pm <sup>(1)</sup> Analytische TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- <sup>(1)</sup> Die Frist und die Berechnungsmethode der ICCAT für die Festsetzung der Fangbeschränkungen für Blauhai im Nordatlantik berühren nicht die Frist und die Berechnungsmethode für die Festlegung künftiger Verteilungsschlüssel auf Unionsebene.
-

## ANHANG IE

### SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die nachstehend festgesetzten TACs werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Art: Kaiserbarsch <i>Beryx spp.</i>	Gebiet: SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
<sup>(1)</sup> In Division B1 dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).	

Art: Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet: SEAFO-Unterddivision B1 <sup>(1)</sup> (GER/F47NAM)
TAC pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
<sup>(1)</sup> Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: – im Westen der Längengrad 0° E; – im Norden der Breitengrad 20° S; – im Süden der Längengrad 28° S und – im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.	

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 <sup>(1)</sup> (ORY/F47NAM)
TAC	pm <sup>(2)</sup>	Vorsorgliche TAC	
(1)	Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:		
	– im Westen der Längengrad	0°	E;
	– im Norden der Breitengrad	20°	S;
	– im Süden der Längengrad	28°	S und
	– im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.		
(2)	Ausgenommen eine Beifangquote von 4 Tonnen (ORY/*F47NA).		

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	
Art:	<i>Pseudopentaceros</i> spp. <i>Pseudopentaceros</i> spp.	Gebiet:	SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

---

## ANHANG IF

### SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet: Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm	(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

**ANHANG IG**  
**WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet: WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (BET/F7120S)
Union	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
TAC	Entfällt <sup>(1)</sup>	
<sup>(1)</sup> Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.		
Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet: WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	pm	Vorsorgliche TAC
TAC	Entfällt	

## ANHANG III

### SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet: SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC
Niederlande	Noch festzusetzen	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	Noch festzusetzen	
Union	Noch festzusetzen	
TAC	Entfällt	

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus spp.</i>	Gebiet: SPRFMO-Übereinkommensbereich (TOT/SPR-AE)
TAC	Noch festzusetzen <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC

- <sup>(1)</sup> Diese TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei darf nur in den folgenden Forschungsblöcken (A-E) erfolgen:
- Forschungsblock A: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 47° 15' S und 48° 15' S sowie 146° 30' E und 147° 30' E,
  - Forschungsblock B: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 47° 15' S und 48° 15' S sowie 147° 30' E und 148° 30' E,
  - Forschungsblock C: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 47° 15' S und 48° 15' S sowie 148° 30' E und 150° 00' E,
  - Forschungsblock D: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 48° 15' S und 49° 15' S sowie 149° 00' E und 150° 00' E,
  - Forschungsblock E: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 48° 15' S und 49° 30' S sowie 150° 00' E und 151° 00' E.

## ANHANG IJ

### IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger der Union dürfen die Fangbeschränkungen gemäß diesem Anhang nicht überschreiten.

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	pm		Analytische TAC
Italien	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		
TAC	Entfällt		

## ANHANG IK

### SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet: Del Cano-Gebiet <sup>(1)</sup> (TOT/F517DC)
Union	pm <sup>(2)</sup>	Vorsorgliche TAC
TAC	pm <sup>(2)</sup>	
<p><sup>(1)</sup> Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, das zwischen 44° S und 45° S liegt, und die angrenzenden AWZ im Osten und Westen.</p> <p><sup>(2)</sup> Darf nur durch Schiffe mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens 3 Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht.</p> <p>Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.</p>		

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet: Williams Ridge <sup>(1)</sup> (TOT/F574WR)
------	--	---

Union Noch <sup>(2)</sup> Vorsorgliche TAC  
festzusetzen

TAC pm <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Gebiet des FAO-Untergebiets 57.4 mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 30' 00" S	80° 00' 00" E
2	55° 00' 00" S	80° 00' 00" E
3	55° 00' 00" S	85° 00' 00" E
4	52° 30' 00" S	85° 00' 00" E

<sup>(2)</sup> Darf nur durch Schiffe mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 befischt werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten.

Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.

#### Vorübergehende Schutzgebiete

##### Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32° 00'	57° 00'
2	32° 50'	57° 00'
3	32° 50'	58° 00'
4	32° 00'	58° 00'

##### Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41° 00'	42° 00'
2	41° 40'	42° 00'
3	41° 40'	44° 00'

4	41° 00'	44° 00'
---	---------	---------

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31° 30'	94° 40'
2	31° 40'	94° 40'
3	31° 40'	95° 00'
4	31° 30'	95° 00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37° 54'	50° 23'
2	37° 56.5'	50° 23'
3	37° 56.5'	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33° 00'	43° 10'
2	33° 20'	43° 10'
3	33° 20'	44° 10'
4	33° 00'	44° 10'

**ANHANG II**  
**IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IATTC-Übereinkommensbereich (BET/IATTC)
Union	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
TAC	Entfällt		
(1) Diese Quote darf nur durch Schiffe mit Langleinen befischt werden.			



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2020  
COM(2020) 668 final

ANNEXES 2 to 9

## ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Rates**

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

## ANHANG II

### FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

## **Kapitel I** **Allgemeine Bestimmungen**

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
- 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht belaufen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
- a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2018 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
  - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
  - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2021 und 31. Januar 2022 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2021 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

### 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
  - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
  - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetze, Spiegelnetze und Verwickelnetze, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2022.

### 3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in

Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

## **Kapitel II Genehmigungen**

### 4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2018 – unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2. Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässigen Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

## **Kapitel III Zahl der Fischereifahrzeuge der Union zugeteilten Aufenthaltstage in dem Gebiet**

### 5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen $\geq 80$ mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm
Stationäre Netze mit Maschenöffnung $\leq 220$ mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm

### 6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet

während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

- 6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Schiffe unter der Flagge dieses Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
  - a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
  - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.
7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT
- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
  - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.
- 7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.
8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 31. Januar 2022 zuteilen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

## **Kapitel IV**

### **Bestandsbewirtschaftung**

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG
- Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME
- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Schiff seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

## **Kapitel V**

### **Tausch von Fischereiaufwandszuteilungen**

#### **11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS**

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### **12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN**

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.3, 5, 6 und 10 entsprechend gelten. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

## **KAPITEL VI**

### **Berichterstattungspflichten**

#### **13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang festgelegten Gebiet verbraucht werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2019 und 2020 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II  
Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III  
Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(inks)/R(rechts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren $\geq 80$ mm GN = Kiemennetze $< 220$ mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze $< 220$ mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
(1)	Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.		

Tabelle IV  
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät			Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte			Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden			Übertragung von Tagen	
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. ...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. ...	Nr. 1		Nr. 2
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V  
Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(inks)/R(rights)	Definition und Anmerkungen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang II für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
(1)	Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.		

---

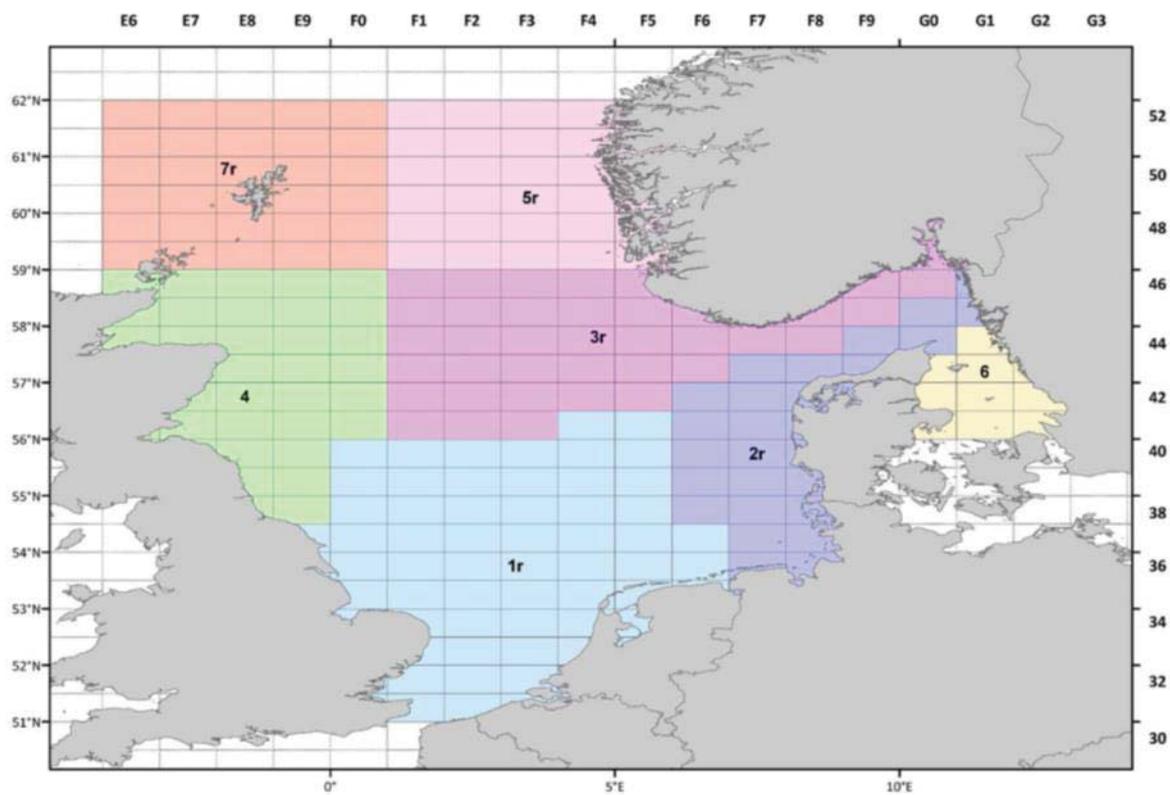
### ANHANG III

#### SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

SANDAAL- BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE	Statistische Rechtecke — ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38-40 F0–F5; 41 F4-F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38-41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41-46 F1–F3; 42-46 F4–F5; 43-46 F6; 44-46 F7–F8; 45-46 F9; 46-47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41-43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



#### ANHANG IV

#### SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

*[Die Bestimmungen werden nach Konsultationen mit den betreffenden Drittländern eingefügt.]*

---

**ANHANG V**  
**FANGGENEHMIGUNGEN**

TEIL A

**HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN  
 FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDGEWÄSSERN**

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	DK	pm
			DE	pm
			FR	pm
			IE	pm
			NL	pm
			PL	pm
			SE	pm

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	pm	DE	pm
			IE	pm
			ES	pm
			FR	pm
			PT	pm
			Nicht aufgeteilt	pm
	Makrele <sup>(1)</sup>	Entfällt	Entfällt	pm
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	pm	DK	pm

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe	
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	pm	BE	pm	
			DE	pm	
			FR	pm	
	Gezielte Befischung von Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	pm <sup>(2)</sup>	Entfällt		
			Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	BE	pm
				DE	pm
		pm	FR	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe				
	<p>Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W</p> <p>Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropfs um den Steert zu verwenden</p> <p>Befischung von Blauem Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Fanggenehmigungen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.</p>	pm	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="612 474 660 728">DE<sup>(3)</sup></td> <td data-bbox="660 474 708 728">pm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="660 362 708 728">FR<sup>(3)</sup></td> <td data-bbox="708 362 756 728">pm</td> </tr> </table>	DE <sup>(3)</sup>	pm	FR <sup>(3)</sup>	pm	pm <sup>(4)</sup>
			DE <sup>(3)</sup>	pm				
FR <sup>(3)</sup>	pm							
Makrele		pm	Entfällt	pm <sup>(4)</sup>				
			DE	pm	pm			
			DK	pm				
			FR	pm				
			NL	pm				
			SE	pm				
			ES	pm				
			IE	pm				
			PT	pm				
			DK	pm				
			BE	pm				
			DE	pm				
			FR	pm				
IE	pm							
NL	pm							
SE	pm							

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	DK DE IE FR NL PL SE	pm

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe										
1, 2b <sup>(5)</sup>	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	pm	<table border="1"> <tr><td data-bbox="312 365 352 728">EE</td><td data-bbox="352 365 392 728">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="392 365 432 728">ES</td><td data-bbox="432 365 472 728">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="472 365 512 728">LV</td><td data-bbox="512 365 552 728">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="552 365 592 728">LT</td><td data-bbox="592 365 632 728">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="632 365 671 728">PL</td><td data-bbox="671 365 711 728">pm</td></tr> </table>	EE	pm	ES	pm	LV	pm	LT	pm	PL	pm	Nicht zutreffend
EE	pm													
ES	pm													
LV	pm													
LT	pm													
PL	pm													
<p>(1) Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.</p> <p>(2) Diese Zahlen sind in den Zahlen für alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.</p> <p>(3) Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe.</p> <p>(4) Diese Zahlen sind in den Zahlen für die „Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.</p> <p>(5) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Svalbard zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.</p>														

TEIL B  
HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN  
FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	pm
Färöer	Makrele, 6a (nördlich von 56° 30' N) 2a, 4a (nördlich von 59° N)	pm	pm
	Bastardmakrele, 4, 6a (nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h		
	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	pm
	Hering, 3a	pm	pm
	Industriefischerei auf Stintdorsch, 4, 6a (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blaueem Wittling)	pm	pm
	Leng und Lumb	pm	pm
	Blauer Wittling, 2, 4a, 5, 6a (nördlich von 56° 30' N), 6b, 7 (westlich von 12° 00' W)	pm	pm
	Blauleng	pm	pm

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela <sup>(1)</sup>	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm
<p>(1) Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Schiffs in diesem Departement anzulanden, sodass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.</p>			

## ANHANG VI

### ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH<sup>1</sup>

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Italien	pm
Zypern	pm <sup>2</sup>
Malta	pm <sup>2</sup>
Union	pm

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	pm
Italien	pm
Union	pm

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A<sup>3</sup>

	Anzahl der Fischereifahrzeuge <sup>4</sup>
--	--

<sup>1</sup> Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

<sup>2</sup> Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Nummer 4 Tabelle A Fußnote 4 oder 6 dieses Anhangs durch 10 Langleindefänger ersetzt wird.

<sup>3</sup> Die Zahlen in Tabelle A sollten unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2021 vorgelegten Fangpläne angepasst werden.

<sup>4</sup> Die Zahlen in der Tabelle A unter Nummer 4 können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.

	Zypern <sup>1</sup>	Griechenland <sup>2</sup>	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta <sup>3</sup>	Portugal
Ringwadenfänger	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Langleinenfänger	pm <sup>4</sup>	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Köderschiffe	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm <sup>5</sup>
Handleinenfänger	pm	pm	pm	pm	pm <sup>6</sup>	pm	pm	pm
Schleppnetzfünger	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Kleine Fischereifahrzeuge	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei <sup>7</sup>	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf<sup>8</sup>

Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren <sup>9</sup>
Spanien	pm
Italien	pm
Portugal	pm

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

<sup>1</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

<sup>2</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

<sup>3</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

<sup>4</sup> Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

<sup>5</sup> Köderschiffe der Gebiete in äußerster Randlage Azoren und Madeira.

<sup>6</sup> Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

<sup>7</sup> Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

<sup>8</sup> Die Zahlen unter Nummer 5 sollten unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2021 zur Billigung durch den Unterausschuss 2 der ICCAT vorgelegten Fangpläne angepasst werden.

<sup>9</sup> Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	pm	pm
Italien	pm	pm
Griechenland	pm	pm
Zypern	pm	pm
Kroatien	pm	pm
Malta	pm	pm

Tabelle B<sup>1</sup>

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) <sup>2</sup>	
Spanien	pm
Italien	pm
Griechenland	pm
Zypern	pm
Kroatien	pm
Malta	pm
Portugal	pm

7. Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 als Zielart befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	pm
Spanien	pm

<sup>1</sup> Die Gesamtaufzuchtkapazität Portugals von 500 Tonnen (entspricht einer Einsatzkapazität für die Aufzucht von 350 Tonnen) fällt unter die ungenutzte Kapazität der Union gemäß Tabelle A.

<sup>2</sup> Die Zahlen in Tabelle B Nummer 6 sind unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2021 vorgelegten Aufzuchtmanagementpläne anzupassen.

Frankreich	pm
Portugal	pm

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

---

## ANHANG VII

### CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich wird 2020/2021 wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Gebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	pm
Spanien	88.1	pm

Tabelle B

TACs und Beifanggrenzen

Die folgenden, von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Region	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
						Rochen	<i>Macrourus</i> spp. <sup>1</sup>	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2020 bis 30. November 2021	48.6_2 48.6_3 48.6_4 48.6_5	pm pm pm pm	pm	pm	pm	pm
						pm	pm	pm
						pm	pm	pm
						pm	pm	pm

<sup>1</sup> Wenn in Gebiet 88.1 die Fänge von *Macrourus* spp., die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen übersteigen und 16 % der Fänge von *Dissostichus* spp. dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

Untergebiet	Region	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
						Rochen	<i>Macrourus</i> spp. <sup>1</sup>	Andere Arten
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2020 bis 31. August 2021	A, B, C, G <sup>1</sup>	pm	pm <sup>2</sup>	pm	pm	pm
			G, H, I, J, K <sup>3</sup>	pm		pm	pm	
			Sonderforschungszone des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	pm		pm	pm	

<sup>1</sup> Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

<sup>2</sup> Die Zielart ist *Dissostichus mawsoni*. Jegliche gefangenen *Dissostichus eleginoides* werden auf die Gesamtfanggrenze für *Dissostichus mawsoni* angerechnet.

<sup>3</sup> Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_2

54° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 02° 00' E

55° 30' S 02° 00' E

55° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 07° 00' E

56° 00' S 07° 00' E

56° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 03° 00' E

53° 30' S 03° 00' E

53° 30' S 02° 00' E

54° 00' S 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_3

64° 30' S 01° 00' E

66° 00' S 01° 00' E

66° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 07° 00' E

64° 30' S 07° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_4

68° 20' S 10° 00' E

68° 20' S 13° 00' E

69° 30' S 13° 00' E

69° 30' S 10° 00' E

69° 45' S 10° 00' E

69° 45' S 06° 00' E

69° 00' S 06° 00' E

69° 00' S 10° 00' E

## Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_5

71° 00' S 15° 00' W

71° 00' S 13° 00' W

70° 30' S 13° 00' W

70° 30' S 11° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 09° 00' W

70° 00' S 09° 00' W

70° 00' S 08° 00' W

69° 30' S 08° 00' W

69° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

71° 00' S 10° 00' W

71° 00' S 11° 00' W

71° 30' S 11° 00' W

71° 30' S 15° 00' W

### Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units — SSRU)

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.
	M	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 169° 30' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.

### Teil B

#### MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

##### Allgemeine Informationen

Mitglied:.....

Fangsaison:.....

Name des Schiffes: .....

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen): .....

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht): .....

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fischen, ist gemäß der Erhaltungsmaßnahme 21-02 mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	<input type="checkbox"/>
48.2	<input type="checkbox"/>
48.3	<input type="checkbox"/>
48.4	<input type="checkbox"/>
58.4.1	<input type="checkbox"/>

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
58.4.2	<input type="checkbox"/>

- Fangtechnik                      Zutreffendes bitte ankreuzen
- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
  - kontinuierliche Fangentnahme
  - Leerung des Steerts durch Pumpen
  - Sonstige Methode: Bitte angeben

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) <sup>(1)</sup>
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
<sup>(1)</sup> Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

#### Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul <sup>(1)</sup> (m)						
Netzmaulfläche (m <sup>2</sup> )						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung <sup>(3)</sup> (mm)						
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Hinterstes Blatt (Steert)						
<sup>(1)</sup> Unter Betriebsbedingungen zu erwarten. <sup>(2)</sup> Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets. <sup>(3)</sup> Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01.						

Grafische Darstellung(en) der Netze: .....

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen ([www.ccamlr.org/node/74407](http://www.ccamlr.org/node/74407)); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen: .....

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen ([www.ccamlr.org/node/74407](http://www.ccamlr.org/node/74407)); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):.....

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von *Euphausia suberba* und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES  
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank- Volumen	$W * L * H * \rho * 1000$	$W =$ Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangensatzes	m
		$L =$ Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangensatzes	m
		$\rho$ = Umrrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Masse in Volumen	kg/Liter
		$H =$ Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser (1)	$V * F_{krill} * \rho$	$V =$ Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		$F_{krill} =$ Anteil des Krills in der Probe	Hol (1)-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-
		$\rho$ = Umrrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Masse in Volumen	kg/Liter
Strömungsmesser (2)	$(V * \rho) - M$	$V =$ Volumen der Krill-Paste	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		$M =$ im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		$\rho =$ Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			Einheit
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	
Bandwaage	$M*(1-F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen F = Wasseranteil in der Probe	Hol ( <sup>2</sup> )-spezifisch variabel	direkte Beobachtung korrigierte Bandwaagenmasse	kg -
Behälter	$(M-M_{\text{tray}})*N$	$M_{\text{tray}}$ = Masse des leeren Behälters M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen N = Anzahl der Behälter	konstant variabel Hol-spezifisch	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangensatzes direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft direkte Beobachtung	kg kg -
Umrechnung Mehl	$M_{\text{meal}}*MCF$	$M_{\text{meal}}$ = Masse des erzeugten Mehls MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	Hol-spezifisch variabel	direkte Beobachtung Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	kg -
Steertvolumen	$W*H*L*\rho*\pi/4*1000$	W = Steertbreite H = Steerthöhe $\rho$ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor L = Steertlänge	konstant konstant variabel Hol-spezifisch	Messung zu Beginn des Fangensatzes Messung zu Beginn des Fangensatzes Umrechnung von Volumen in Masse direkte Beobachtung	m m kg/Liter m
Sonstiges	Bitte angeben				
	(1)	Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.			
	(2)	Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.			



## Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

### Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)
Monatlich <sup>(1)</sup>	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m)  Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser <sup>(1)</sup>	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich <sup>(1)</sup>	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse ( $\rho$ ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol <sup>(2)</sup>	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und – Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen – Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill  Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser <sup>(2)</sup>

Vor dem Fangeinsatz

Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)

Wöchentlich<sup>(1)</sup>

Schätzung der Dichte ( $\rho$ ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)

Je Hol<sup>(2)</sup>

Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Bandwaage

Vor dem Fangeinsatz

Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst

Je Hol<sup>(2)</sup>

Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und

– Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen

– Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

## Behälter

Vor dem Fangeinsatz      Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen  
Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit  $\pm 0,1$  kg)

Je Hol      Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit  $\pm 0,1$   
kg)

Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen  
Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der  
Gleichung)

## Umrechnung Mehl

Monatlich<sup>(1)</sup>      Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung  
von 1000 bis 5000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill

Je Hol      Messung der Masse des erzeugten Mehls

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der  
Gleichung)

## Steertvolumen

Zu Beginn Fangeinsatzes	des	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Monatlich <sup>(1)</sup>		Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol		Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

- 
- (1) Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.
- (2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
-

## ANHANG VIII

### IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Italien	pm	pm
Union	pm	pm

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

<sup>(1)</sup> In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.
-

## ANHANG IX

### WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S tropischen Thunfisch fangen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

---